Die

Altranstädtische Convention

(1707)

und die

Kaiser Josephinische Pfarrfundation

für Schlesien (1710).

Von

Erzpriester Dr. Soffner,
Pfarrer in Oltaschin.

Separatabdruck aus dem Schlesischen Pastoralblatte.

Breslau,
G. P. Aderholz' Buchhandlung.
1897.

Biblioteka
Sejmu Śląskiego

1081
I
Biblioteka Gdańska
20,000,—
X-1216
1081 1

Inhalt.

Seite.

Einleitung 1

I. Abschnitt.

Die Altranstädtische Convention (1707).

1. Die Kircheneinziehungen in Schlesien nach dem Abschluß des westfälischen Friedens 4
2. König Carl XII. von Schweden als Vermittler beim Kaiser für die Evangelischen in Schlesien 9
3. Bestimmungen der Altranstädtischen Convention inbetreff der kirchlichen Angelegenheiten Schlesiens 12
4. Ausführung der Altranstädtischen Convention 14
5. Verhandlungen in Breslau wegen Vollziehung der Altranstädtischen Convention 16
6. Abschluß der Verhandlungen wegen Vollziehung der Altranstädtischen Convention 20
7. Freude der Evangelischen in Schlesien über das in der Altranstädtischen Convention Erreichte, aber auch dafür von ihnen aufgewendete Geldopfer 22

II. Abschnitt.

Die Kaiser Josephinische Pfarrfundation für Schlesien (1710).

1. Fürsorge für diejenigen katholischen Geistlichen in den drei Fürstenthümern, welche durch die Altranstädtische Convention ihre Kirchen und Pfründen verloren hatten 24
2. Erste Fürsorge Kaiser Josephs behufs Linderung des kirchlichen Nothstandes der Katholiken in den drei Fürstenthümern 26
3. Errichtung der Kaiser Josephinischen Pfarrfundation 29

Seite.
4. Stiftungscapitalien und deren zinstragende Anlegung 35
5. Zinsenertrag und Zinsen-Empfangsberechtigte der Stiftung .. 41
6. Verwaltung der Stiftung 46
7. Erste Errichtung der Kaiser Josephinischen Seelsorgsstellen auf dem Lande 48
8. Anstellung und Stellung der Kaiser Josephinischen Seelsorgsgeistlichen 56
9. Anderweitige Fürsorge behufs Linderung des kirchlichen Nothstandes der Katholiken in den drei Fürstenthümern 62
10. Schicksal der Kaiser Josephinischen Pfarrfundation unter Königlich Preußischer Herrschaft 66

Einleitung.

In der Fürstbischöflichen Geheimen Kanzlei zu Breslau befindet sich ein Lederband in Folio, welcher außen die Aufschrift trägt: „K. Josephinische Fundation“ [1]). Er enthält zuvor 68 zum Theil eng beschriebener und nach diesen noch eine größere Anzahl leer gebliebener Blätter. Auf der ersten Seite des ersten Blattes aber wird der Inhalt des Buches näher dahin angegeben: „Der K. und K. Pfarr-Fundation, welche J. K. und K. Mt. Josephus I. in den Fürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau im Jahre 1710 den 4. Mai allermildest gestiftet hat, Ursprung, Urkunden und Fundations-Instrumente in copia, mit beivermerkten Umständen, wie, wann und was Art und Weise diese Fundation in seinen Stand gesetzet sein worden, mit einem beigefügten Nachtrag aller zu dieser Fundation gehörenden nachdem emanirten Kaiserlichen Rescripten und Königlichen Oberamtlichen intimirten Decreten. Zusammengetragen von Joanne Georgio John, patria Nissensi, derzeitigem Cardinal Hessischen Vicario zu S. Joannes, der Kaiserlichen Pfarr-Fundation ersten Procuratore.“

Von der zweiten Seite an bringt nun P. John einige wichtigere Mittheilungen über die unsere Breslauer Diöcese so nahe berührende Altranstädtische Convention, geht aber schon auf Blatt 6 auf unsere Kaiser Josephinische Pfarrfundation über, indem er zunächst von deren Ursprung erzählt.

[1]) Signatur: Sect. II. No. 1. Vol. II. Fach 48. 4.

Hierauf theilt er von Blatt 10 an unter der Ueberschrift: „Der Kaiser Josephinischen Pfarr-Fundation copirter Instrumenta und Fundationsbriefe, wie solche vom Kaiserlichen Hof im 1710. Jahre an das schlesische Königliche Ober-Amt, vom Königlichen Ober-Amte an das hochfürstliche Bischöfliche Vicariat-Amt übersendet sein worden, da die Fundation aufgerichtet sollte werden," Copien von allen die Errichtung der Fundation betreffenden Urkunden mit, welche mit den im Königlichen Staatsarchiv zu Breslau aufbewahrten Copien [1]) wörtlich genau übereinstimmen. Sodann zeigt er von Blatt 17 b an in seinen „Anmerkungen, wo die in den vier Fundationsjahren 1710, 1711, 1712, 1713 bestimmte Gelder angewiesen, von solchen eingekommen und zum Capital appliciret worden," und thut auf Blatt 24 a in einer Consignation auch dar, wie die 20 000 Fl. Stiftungsgelder, welche Wenzel Albrecht Graf von Würben als Gräfin Kynskyscher Erbe der Fundation schuldig gewesen war, auf Heller und Pfennig an diese bar eingezahlt worden seien. Besonders wichtig aber für die weitere Geschichte unserer Stiftung ist der „Nachtrag, oder Consignation aller Kaiser- und Königlichen Rescripten und Ober-Amtlichen Decreten, welche nach schon bestellter Fundation bei verschiedenen Angelegenheiten sothaner Kaiser Josephinischen Pfarrfundation, absonderlich neue Anweisungen betreffende, emaniret und ergangen sein," welche P. John von Blatt 24 b an beifügt. Endlich kommt er auf Blatt 54 in seinen „Annotationes zu der Kaiser Josephinischen Pfarr-Fundation" nochmals auf die ursprüngliche Begründung derselben zurück, indem er erstlich von der Einzahlung und Anlegung der Stiftungscapitalien, zweitens von dem Zinsenertrage dieser Capitalien handelt und drittens in einer Consignation diejenigen

[1]) St.-A., Fthr. LBW. X. 10. l.

Orte angiebt, „in welchen die Herrn Curati und Schulmeister von der Kaiserlichen Pfarrfundation, und mit wieviel sie müssen jährlich bezahlet werden."

Auch seine beiden Nachfolger in der Procuratorie, P. Hartczeck und P. Mittmann, haben nicht unterlassen, alle auf unsere Stiftung bezüglichen Urkunden, so weit sie in ihre Zeit fallen, getreulich in unserem Buche zu registriren. Die der Zeit nach letzte dieser Urkunden betrifft eine vom 28. September 1740 datirte Quittung, in welcher Leopold Pientag, Erzpriester und Curatus in Oels, den richtigen Empfang einer Geldsumme, die er aus unserer Stiftungskasse zum Bau einer neuen Kirche daselbst erhalten hatte, bescheinigt. Daß aber und warum von da ab weitere Eintragungen in unser Buch nicht erfolgt, sondern die übrigen Blätter leer und unbeschrieben geblieben sind, davon wird der Grund aus unserer geschichtlichen Darstellung der Stiftung selbst sich klar ergeben.

Gedachte Kaiser Josephinische Pfarrfundation ist nun für die katholische Kirche unserer Breslauer Diöcese von besonderer Wichtigkeit und bleibender Bedeutung, weil ihr ein ansehnlicher Theil unserer Pfarreien und Curatien ihren Ursprung und ihre erste Begründung verdankt. Darum dürfte auch wohl eine eingehende Besprechung derselben, welche hier folgen soll, auch für weitere Kreise unserer Diöcese von einigem Interesse sein. Wie aber besagte Fundation vom Jahre 1710 wieder die Altranstädtische Convention vom Jahre 1707 zu ihrer historischen und logischen Voraussetzung hat, indem, wenn letztere nicht vorangegangen wäre, erstere nicht hätte erfolgen dürfen: so wollen auch wir in nachstehender Arbeit in einem ersten etwas kürzeren Abschnitte der Hauptsache nach genannte Convention und sodann in einem zweiten etwas längeren Abschnitte unsere Kaiser Josephinische Pfarrfundation selbst

behandeln. Doch soll auch die Behandlung der letzteren sich mehr bloß innerhalb des Rahmens bewegen, der uns in dem Eingangs erwähnten Buche nach Inhalt und zeitlichem Umfange geboten ist, indem wir unsere Angaben vornehmlich auf die in jenem Buche uns aufbewahrten historischen Urkunden und anderweitigen Nachrichten stützen und uns auch bloß auf den begrenzten Zeitraum vom Jahre 1710 bis zum Jahre 1740, also gerade auf die Jahre der ersten Begründung und Errichtung unserer Stiftung, beschränken. Deshalb kann und soll auch, was wir über das Schicksal derselben unter Königlich Preußischer Herrschaft, also aus der auf das Jahr 1740 folgenden Zeit, am Schlusse unserer Arbeit hinzugefügt haben, mehr bloß als eine Zugabe zu derselben betrachtet werden.

Erster Abschnitt.

Die Altranstädtische Convention (1707).

1. Die Kircheneinziehungen in Schlesien nach dem Abschluß des westfälischen Friedens.

Der westfälische Friede (1648) hatte inbetreff Schlesiens im Art. V. insbesondere folgende Bestimmungen getroffen:

§ 38. Die schlesischen Fürsten Augsburgischer Confession, nämlich die Herzöge von Brieg, Liegnitz, Münsterberg und Oels, sowie auch die Stadt Breslau, sollen bei den Rechten und Privilegien, welche sie vor dem Kriege besessen, erhalten werden.

§ 39. In den übrigen schlesischen Fürstenthümern, welche unmittelbar zur Königlichen Kammer gehören, steht dem Kaiser, sowie anderen Königen und Fürsten, das Recht zu reformiren zu.

Letztgedachter Bestimmung gemäß bestellte nun Kaiser Ferdinand III. im Laufe des Jahres 1653 besondere Commissionen zu dem Zwecke, daß sie in den Kaiserlichen Erbfürstenthümern unseres Landes den Evangelischen die Kirchen

und kirchlichen Güter, welche diese in den meisten Fällen bis dahin bereits durch einhundert Jahre oder auch darüber in Besitz gehabt hatten, wieder abnehmen und den Katholiken einräumen, sowie auch besagte Kirchen mit katholischen Geistlichen als Pfarrern besetzen sollten. Und diese Kaiserlichen Commissionen, welche ihr schwieriges und beschwerliches Werk in allen schlesischen Erbfürstenthümern gleichzeitig, nämlich am selben Tage, Montag, den 8. Dezember d. J., begannen, setzten es bald längere, bald kürzere Zeit fort, bis sie es vollendet hatten.

Sodann dehnte der Sohn und Nachfolger Kaiser Ferdinands III., der Kaiser Leopold I., das Werk der Kircheneinziehung aber auch über einen Theil des Fürstenthums Oels und zwar über die im Kreise Trebnitz gelegenen Orte aus, über deren Kirchen dem Trebnitzer Jungfrauenstifte das Patronatsrecht zustand, die aber gleichwohl mit evangelischen Predigern besetzt worden waren. Es geschah nämlich auf Kaiserlichen Befehl vom 27. Juli 1671, daß der Dompropst Absolom Paczinsky und der Königliche Oberamtsrath Herr von Friedeburg sich am 3. August d. J. von Breslau nach Trebnitz begaben und am folgenden Tage dasige Stadtpfarrkirche zum hl. Petrus und am Tage darauf auch noch die Landkirchen zu Pawellau, Polnisch-Hammer, Schlottau, Luzine und Schawoine einzogen und den Katholiken wieder einräumten [1]).

Doch viel umfangreicher, als die Einziehung dieser sechs dem Klosterstifte Trebnitz gehörigen Kirchen aus dem Fürstenthum Oels, war die nicht lange darauf von demselben Kaiser Leopold begonnene und durch nahezu dreißig Jahre fortgesetzte Kircheneinziehung in den drei Fürstenthümern Liegnitz, Brieg

---

[1]) Das Protokoll über diese Kircheneinziehung vergl. St.-A. Fth. Oels X. 3. a.

und Wohlau. Nachdem nämlich genannte Fürstenthümer nach dem Tode Herzogs Georg Wilhelm († 21. November 1675) als erledigte Lehne an den Kaiser zurückgefallen waren, ließ dieser als nunmehriger Landesherr schon im Jahre 1676 die beiden fürstlichen Schloßkapellen zu Liegnitz und Brieg, welche in den letzten sechszig Jahren zum reformirten Gottesdienste hatten dienen müssen, versiegeln, weil, wie er erklärte, gedachte Kapellen als Appartinentien seiner Schlösser daselbst zu betrachten seien, und niemand es ihm verdenken könne, daß er in der eigenen Residenz ein fremdes Religionsexercitium nicht zulasse. Aber bald nachher ging der Kaiser in besagter Maßregel auch noch weiter, indem er nun in Ansehung der Wiederbesetzung erledigter Kirchen und Pfarreien für sich als neuen Landesherrn dasselbe Recht in Anspruch nahm, welches die früheren Fürsten daselbst in beregter Beziehung ausgeübt hatten. Auf welche Weise dabei verfahren worden sei, dies sagt uns wohl am besten Gottfried Buckisch, damals selbst Secretär an der Königlichen Regierung zu Brieg, indem er schreibt: „Es wurden diejenigen Kirchen, absonderlich bei den Königlichen Weichbildstädten, Kammer- und Stiftsgütern, bei welchen J. K. Mt. das dem Fürstenhause vorhin zugestanden gewesene Juspatronatus anheimgefallen, theils bei sich ereignenden Vacantien, theils auch noch zu der Zeit, als solche Kirchen gleich nach dem Absterben des letzten Fürsten mit Geistlichen Augsburgischer Confession wiederum wirklich ersetzt gewesen, hinweggenommen und entweder allsofort mit kathol. Priestern besetzt, oder doch den evangelischen Gemeinden gesperrt und vorenthalten[1]).“

---

[1]) Vgl. hierüber meinen Aufsatz: Die Kirchen-Reduktionen in den Fürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau, in der Zeitschrift des Vereins f. Gesch. u. Alterth. Schlesiens, Bd. XX. S. 121 ff.

Gedachte Kircheneinziehungen, welche der zeitlichen Ausdehnung nach sich über den Ausgang des siebzehnten bis in den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, in die ersten Regierungsjahre Kaiser Josephs I., hinzogen, waren sicher geeignet, die religiösen Gemüther der Evangelischen in unserem Lande heftig zu erregen oder auch zu erbittern, und solches um so mehr, als zu jenen Maßregeln sich seitens des Kaiserlichen Hofes auch noch der Befehl gesellte, daß sie die katholischen Feiertage der Diöcese Breslau mitfeiern und bei Strafe dem katholischen Gottesdienste beiwohnen sollten [1]).

Man kann sich hier fragen, wie Kaiser Leopold dazu gekommen sei, im Widerspruch mit den oben genannten Bestimmungen des westfälischen Friedens in der angedeuteten Weise seine evangelischen Unterthanen Schlesiens zu bedrängen und zu bedrücken. War es eine besondere Härte, oder war es hochgradige Intoleranz gegen sie, welche ihn in seinem Vorgehen gegen dieselben leitete? Wir möchten beides nicht annehmen, um so weniger als König Friedrich I. von Preußen, der doch wohl den Charakter Kaiser Leopolds kennen mußte, in einem Schreiben an diesen, datirt Cölln a. d. Spree den 12. Januar 1703, dessen „viele Sanftmuth und Erbarmung gegen die Dissen-

[1]) Später gab der Kaiser Carl VI. von dem Gebote der Celebrirung der katholischen Sonn- und Feiertage seitens der Evangelischen mittels Rescriptes, datirt Wien, den 26. April 1720, in einem den lutherischen Bürger Tobias Anders zu Hirschberg betreffenden Specialfalle die einschränkende Erklärung, daß „dessen rechter Verstand und Ausmessung sei, daß den Augsburgischen Confessionsverwandten in den mit beiderlei Religion vermischten Städten an katholischen Feiertagen keine öffentlichen Arbeiten, durch welche die katholische Religion turbiret und scandalisiret werden könnte, zugelassen, mithin nur diejenigen verstattet sein sollten, welche die lutherischen Bürger in ihren Häusern und in der Stille verrichten könnten." Aus dem katholischen Pfarrarchiv zu Trachenberg.

tirenden" rühmend hervorhebt[1]). Vielmehr möchten wir lieber besagtes Verhalten des Kaisers aus dem damals allgemein bei den Fürsten und deren Ministern katholischer wie protestantischer Staaten herrschenden Bestreben erklären, in ihren Ländergebieten die Einheit der Religion und des Glaubens, wo diese noch bestand, zu erhalten und, wo sie verloren gegangen war, womöglich wieder herzustellen[2]), einem Bestreben, welches nicht in minderem Grade aus politischen, wie aus religiösen Motiven entsprang, weil man sich nämlich überzeugt hielt, daß Einheit und Einigkeit in Religion und Glauben eines der wirksamsten und zuverlässigsten Mittel sei, um Ruhe und Frieden unter dem Volke dauernd zu befestigen und dessen Treue und Gehorsam der Obrigkeit gegenüber möglichst sicherzustellen. Von solchen oder ähnlichen Motiven dürfte wohl auch Kaiser Leopold, dem Geiste seines Zeitalters entsprechend, sich haben leiten lassen, als er seine evangelischen Schlesier durch vorhin berührte Maßregeln vielfach hart bedrängte und bedrückte.

Wie verhielten sich nun die Evangelischen in Schlesien ihrerseits gegenüber den vom Kaiser gegen sie in's Werk gesetzten Maßregeln? In einzelnen Gemeinden hatte sich das Volk durch sie zu heftigen unruhigen Bewegungen und selbst zu tumultuarischen Auftritten, ja sogar auch zur Anwendung von Gewalt hinreißen lassen[3]); allein die Verständigeren, insbesondere die evangelischen Stände unseres Landes selbst, erkannten sehr wohl, daß durch dergleichen ungesetzliches Verhalten des Volkes an der Lage der Sache, um die es

---

[1]) St.-A., Worbs f. 40 S. 383.

[2]) Durch zahlreiche Beispiele aus jener Zeit näher nachgewiesen von Lehmann, Preußen und die katholische Kirche I. 122 ff.

[3]) Vgl. hierüber das Diöcesanblatt für den Clerus der Fb. Breslauer Diöces (von Canonicus Schöpe), erster Jahrgang, 1. Heft (2. Auflage), Breslau 1804, S. 20 ff.

sich handelte, nichts gebessert würde. Daher schlugen sie das vollständig correcte Verfahren ein, indem sie mehrfach direct an den Kaiser mit der Bitte um Abhülfe ihrer Religionsbeschwerden und, da diese Bitten nicht fruchteten, in verschiedenen Suppliken an die ihnen confessionsverwandten Churfürsten des Reiches, insbesondere die beiden von Sachsen und von Brandenburg, sowie auch an andere Fürsten und Mächte, namentlich an die Garantiemächte des westfälischen Friedens, sich wandten, um durch deren Vermittelung beim Kaiser eine Besserung ihrer politisch-religiösen Verhältnisse zu erlangen. Auch unterließen die angerufenen Fürsten und Mächte keineswegs, durch wiederholte und eindringliche Interceſſionen, bald einzeln, bald auch gemeinsam, für unsere evangelischen Schlesier sich beim Kaiser kräftig zu verwenden; doch alle dergleichen Schritte, sei es von seiten seiner schlesischen Unterthanen, oder von seiten der Fürsten des Reiches, oder auch anderer Mächte, erwiesen sich im Ganzen als unwirksam.

Da endlich sollte unseren bedrängten Landsleuten Hülfe werden, und zwar in einem Umfange, wie sie selben größer wohl selbst kaum hätten hoffen können, durch Vermittelung König Carls XII. von Schweden.

2. König Carl XII. von Schweden als Vermittler beim Kaiser für die Evangelischen in Schlesien.

König Carl XII. von Schweden, seit 1700 in Krieg mit Dänemark, Rußland und Polen verwickelt, hatte in raschem Siegeslaufe im Jahre 1700 den König von Dänemark und den Czar Peter den Großen von Rußland und hierauf in den Jahren 1701 bis 1703 in mehreren Schlachten auch den König von Polen, Churfürsten August von Sachsen, besiegt und war sodann im Sommer 1705 mit seinem Heere in Polen bis an die Grenze Schlesiens vorgerückt, wo er im

Schlosse zu Rawitsch seinen Aufenthalt nahm. Bei der Nähe dieser Stadt fanden schon hier die evangelischen Schlesier Gelegenheit, dem Könige Carl ihre verschiedenen Religionsbeschwerden zur Kenntniß zu bringen. Nachdem weiterhin am 13. Februar 1706 der König das Heer seines Gegners, des Polenkönigs, bei Frauſtadt vollständig geschlagen hatte, beschloß er, denselben in seinem eigenen Erblande, Sachsen, selbst aufzusuchen, um ihn da zu zwingen, die Friedensbedingungen, welche er ihm dictiren würde, anzunehmen. Zu diesem Zwecke führte er am 21. September d. J. seine Truppen über die Grenze unseres Landes und bei Steinau über die Oder und drang noch bis Altranſtädt, einem 1½ Meile vor Leipzig gelegenen Dorfe, vor, wo er sein Hauptquartier aufschlug.

Hier nun fanden sich die Evangelischen aus Schlesien häufig und zahlreich ein, um dem Schwedenkönig ihre Klagen und Beschwerden über Bedrückungen ihrer Religion von seiten des Kaisers vorzutragen und ihn zu bitten, durch seine Verwendung bei demselben ihrer religiösen Noth und Bedrängniß abhelfen zu wollen. Und der König zeigte sich gern bereit, sich seiner Glaubensgenossen in Schlesien dem Kaiser gegenüber kräftig anzunehmen, und zwar dies umsomehr, als er sich hierzu als ein Mitgarant des westfälischen Friedens für berechtigt hielt und auch mit Sicherheit erwarten konnte, daß seine Verwendung beim Kaiser, weil durch die Anwesenheit einer starken und sieggewohnten Armee von 30000 Mann[1]) unterstützt, von durchgreifendem Erfolge sein werde.

Die Anwesenheit einer so großen, fremden Heeresmacht in einem Reichslande, wie Sachsen, mußte in den weitesten Kreisen, namentlich des Reiches selbst, Aufsehen und auch Besorgniß

[1]) Chr. Fr. Em. Fischer, Jauer II. 148, giebt sogar 40000 Mann an.

erregen, weil man fürchtete, König Carl könnte wohl die Absicht hegen, zu gunsten Frankreichs, mit dem das Reich damals wegen der spanischen Erbfolge im Kriege lag, eine Diversion zu machen. Wie daher die Gesandten der Staaten England und Holland, welche Deutschlands Bundesgenossen waren, sich nach Altranstädt, in des Königs Hauptquartier, begaben, um dessen weiteres Vorhaben auszuforschen, so schickte jetzt auch der Kaiser, vom Reichstage zu Regensburg dazu aufgefordert, zu dem nämlichen Zwecke einen Gesandten dahin ab und zwar in der Person des Grafen Wratislaw von Mikrowitz, Kanzlers des Königreichs Böhmen. Diesem nun gegenüber stellte König Carl verschiedene für den Kaiser bestimmte Anträge, um für die evangelischen Schlesier Abhülfe ihrer Religionsbeschwerden und eine größere Religionsfreiheit zu erwirken.

Und der Kaiser Joseph I., Sohn und Nachfolger Kaiser Leopolds, befand sich zu selbiger Zeit, von allen Seiten auf das Aeußerste bedrängt, in einer wirklichen Zwangslage, welche es ihm unmöglich machte, gedachte Anträge des Schwedenkönigs einfach von sich zu weisen. Mit Frankreich war er Namens des Reiches in einem Kriege begriffen, der allein seine österreichische Truppenmacht schon hinreichend beschäftigte. Dazu kam auch noch, daß in Ungarn die von Ragoczy's Hand geschwungene Fackel des Aufruhres mächtig loderte. Um nun diesen zu dämpfen und jenen glücklich zu Ende zu führen, waren seine Truppen nach Osten und Westen weithin zerstreut, und hätte es, wenn er den Forderungen König Carls unbeugsamen Widerstand entgegengesetzt, leicht geschehen können, daß ihm Schlesien, eines seiner wichtigsten und werthvollsten Länder, binnen kurzer Zeit durch Waffengewalt entrissen worden, ehe es ihm möglich gewesen wäre, auch nur eine kleine Armee zur Vertheidigung und zum Schutze dieses Landes aufzustellen. Unter so schwierigen Verhältnissen nun mochte der Kaiser,

gewiß schweren Herzens, sich gezwungen sehen, mit König Carl, einem auswärtigen Fürsten, wegen seiner eigenen Unterthanen, den Evangelischen in Schlesien, in Verhandlungen einzutreten, und infolge dieser Verhandlungen, welche er durch seinen Gesandten, den schon genannten Grafen Wratislaw, führen ließ, kam unterm 22. August 1707 ein Vertrag zu stande, der von dem Orte seiner Entstehung mit dem Namen der Altranstädtischen Convention bezeichnet wurde.

3. Bestimmungen der Altranstädtischen Convention inbetreff der kirchlichen Angelegenheiten Schlesiens.

In der Altranstädtischen Convention, deren vollständiger Titel lautet: Altranstädtische Convention, oder Vertrag zwischen dem Römischen Kaiser und dem Könige in Schweden, geschlossen den 22. August (1. September) 1707, verspricht der Kaiser in obengedachter Beziehung insbesondere:

1. daß die Kirchen und Schulen in den Fürstenthümern Liegnitz, Brieg, Münsterberg und Oels, wie auch in der Stadt Breslau, welche nach dem westfälischen Frieden weggenommen worden seien, mit allen dazu gehörigen Einkünften, liegenden Gründen und anderen Gütern den Augsburgischen Confessionsverwandten binnen längstens sechs Monaten wieder eingeräumt werden sollen;

2. daß den Gemeinden, welche ihre Kirchen bei den Städten Schweidnitz, Jauer und Glogau haben, freistehen solle, soviel Geistliche anzunehmen, als sie für Verrichtung ihres Gottesdienstes und Erziehung ihrer Kinder bei den dasigen Kirchschulen nöthig haben werden;

3. daß in den Orten, wo das öffentliche Religions-Exercitium der Augsburgischen Confession verboten sei, Niemandem verwehrt werden solle, den Gottesdienst in seinem Hause für sich, seine Kinder und Hausgenossen zu verrichten, auch kein Augsburgischer

Confessionsverwandter in Schlesien gezwungen werden solle, dem katholischen Gottesdienste beizuwohnen;

4. daß die von Adel und andere Katholische, welche unter Augsburgischen Confessionsverwandten Kirchen oder Pfarrern wohnen oder ihre Güter haben, dem Pfarrer der Augsburgischen Confession die Decimen und andere Einkünfte, so unter die Taxa stolae gehören, entrichten sollen;

5. daß den Mündeln oder Waisen, welche von der Augsburgischen Confession zugethan gewesenen Eltern geboren seien, keine Vormünder oder Curatores von widriger Religion aufgedrungen, viel weniger sie in Klöster zur Unterweisung in der katholischen Religion gesteckt werden sollen;

6. daß in den Fürstenthümern, wo zur Zeit des westfälischen Friedens Consistorien der Augsburgischen Confession bestanden haben, sie wieder auf die alte Art eingerichtet, und von ihnen Ehe- und andere die Augsburgische Confession betreffende Sachen untersucht und entschieden werden sollen; und

7. daß fernerhin keine Kirchen und Schulen in ganz Schlesien, in den Städten und Dörfern, wo das Exercitium der Augsburgischen Confession noch verbleibe, weggenommen, sondern mit ihren Pfarrern und Schulbedienten erhalten und geschützt werden sollen.

Dafür macht König Carl in seiner Gegenerklärung, datirt Quartier Wolkowitz den 22. August (1. September) 1707, sich anheischig, daß er, sobald die Genehmigung dessen, was der Kaiser in der Convention versprochen habe, bei ihm eingelaufen, und der Kaiserliche Befehl, alles darin Enthaltene auszuführen, publicirt sein werde, seine Cavallerie und Infanterie aus dem schlesischen Erblande Ihrer Kaiserlichen Majestät herausnehmen werde. Da nun der Kaiser alsbald die Genehmigung der Convention ertheilte und die Ausführung derselben zusagte, so führte der König auch wirklich schon am 7. September

d. J. seine Truppen bei Steinau wieder über die Oder und nach Polen zurück, um sie weiterhin dem russischen Czaren, mit welchem er den Krieg noch fortsetzen wollte, entgegenzustellen.

4. Ausführung der Altranstädtischen Convention.

Kaiser Joseph zögerte nicht, seine dem Könige Carl gemachte Zusage getreulich zu erfüllen, indem er schon mittels einer Resolution, datirt Wien den 6. September 1707, deren Titel: „Verordnung wegen der Evangelischen Schlesier Religionsfreiheit" dem Königlichen Oberamte zu Breslau den Befehl zugehen ließ, die Convention überall zu publiciren und insbesondere den unterstehenden Regierungen, Aemtern und anderen Obrigkeiten zu intimiren, zugleich mit der bestimmten Weisung, sich künftighin an dieselbe als feststehende Richtschnur in Ansehung der Religionsübung der Evangelischen zu halten, auch unverzüglich letzteren in den Fürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau die ihnen noch gesperrt gehaltenen Kirchen zu eröffnen. Auf grund dieses Kaiserlichen Befehles, welcher auch vom Königlichen Oberamte sofort den ihm untergeordneten Stellen intimirt wurde, säumten denn auch die Königlichen Regierungen nicht, den Königlichen Aemtern wegen Eröffnung eben gedachter Kirchen die erforderlichen Aufträge zu ertheilen, wie z. B. die Königliche Regierung zu Brieg bereits durch Verordnung vom 16. September d. J. den Königlichen Aemtern zu Brieg und Strehlen die Commission auftrug, den Evangelischen die allda gesperrten Kirchen, unter anderen die zu Riegersdorf, wieder zu eröffnen und zu freiem Religions-Exercitium einzuräumen, und ein gleicher Auftrag von da am selben Tage auch an die Amtsverwalter zu Prieborn wegen der Kirchen zu Arnsdorf und Schönwald im Kreuzburgischen erging[1]).

[1]) St.-A., Fth. Brieg X. 7. a.

Schwieriger dagegen lag die Sache inbetreff derjenigen eingezogenen Kirchen, welche bereits sich in katholischen Händen befanden und mit katholischen Geistlichen besetzt waren. Wegen dieser Kirchen nun wurde eine besondere Commission bestellt, die das Erforderliche anordnen sollte. Sie bestand aus folgenden vier Mitgliedern: dem Landeshauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, Anton Grafen von Schaffgotsch, dem Landeshauptmann des Fürstenthums Liegnitz, Christoph Wilhelm Grafen von Schaffgotsch, dem Landeshauptmann des Fürstenthums Breslau, Franz Anton Grafen von Schlegenberg, und dem Königlichen Oberamtsrath Franz Albrecht Langius von Kranichstädt. Noch bevor diese Commission, gewöhnlich Kaiserliche Religions-Commission genannt, an die Vollziehung ihres Auftrages schritt, wurden in den Hauptstädten unserer drei Fürstenthümer, und zwar zu Liegnitz am 31. October, zu Brieg am 14. November, und zu Wohlau am 21. November d. J., Fürstenthumslandtage eröffnet, an welchen auch unsere Kaiserlichen Commissarien Theil nahmen, und bei denen sie den Fürstenthumsständen unter anderem vortrugen, daß der Kaiser zwar versprochenermaßen binnen sechs Monaten die Convention in Ausführung zu bringen Willens sei, aber dabei auch erwarte, daß den Katholiken in den drei Fürstenthümern einige Kirchen zur Religionsübung werden überlassen, den an diesen Kirchen anzustellenden Seelsorgern ein auskömmlicher Unterhalt werde bewilligt, und endlich denjenigen katholischen Pfarrern, welche nunmehr ihre Kirchen und Pfründen an die Evangelischen herausgeben und verlassen müßten und somit brotlos würden, sei es auf Lebenszeit, oder doch bis zu deren anderweitigen Versorgung, ein fester Unterhalt werde ausgesetzt werden. Allein, alle dahin abzielenden Anträge der Kaiserlichen Commissarien wurden abgelehnt; höchstens verstanden sich die Fürsten-

thumsstände dazu, den abziehenden katholischen Pfarrern, jedoch mit Ausschluß der Religiosen, einem jeden „als kalten Trost" 100 Fl. zu gewähren, wobei es aber noch fraglich bleibt, ob ihnen auch wirklich diese Vertröstung zu Theil geworden [1]). Deshalb kehrten die Commissarien, nachdem ihnen die Bemühungen, für die Katholiken in den drei Fürstenthümern einige Vortheile zur Ausübung ihrer Religion auszuwirken, völlig fehlgeschlagen waren, schon Ende November d. J. nach Breslau zurück.

5. Verhandlungen in Breslau wegen Vollziehung der Altranstädtischen Convention.

Von eben gedachtem Zeitpunkte an wurden in Breslau die Verhandlungen wegen Vollziehung der Convention geführt und zwar zwischen den genannten Kaiserlichen Commissarien einerseits und dem Minister Hennig Freiherrn von Stralenheim, dem schwedischen Bevollmächtigten, andererseits: doch zogen sich dieselben wider Erwarten in bedeutende Länge, weil genannter Freiherr von Stralenheim zu gunsten seiner schlesischen Clienten sehr weitgehende Forderungen stellte, die von seiten der Kaiserlichen Commissarien weder kurzerhand abgewiesen, noch auch einfach bewilligt werden konnten und daher weitläufigere Verhandlungen erheischten. Es unterhielten nämlich die Stände Augsburgischer Confession unseres Landes

[1]) Ein damaliger Zeitgenosse, J. J. Th. Vesper, seit 1691 Pfarrer zu Oltaschin, berichtet nämlich in seinen sehr fleißigen, unter dem Titel: Memorabilia ecclesiam et parochiam in Oltaschino concernentia daselbst hinterlassenen Aufzeichnungen, nachdem er die im December 1707 im Fürstenthum Brieg erfolgte Rückgabe der Kirchen an die Evangelischen gemeldet, daß diese Rückgabe geschehen sei „amotis parochis catholicis, non sine confusione et damno etiam temporali, quibus pro frigido solatio status Lutherani decreverunt unicuique 100 fl. dandos, exceptis tamen Religiosis; nil inde factum."

besondere Deputirte in Breslau zu dem Zwecke, auf daß diese gleichsam als Consultoren dem schwedischen Bevollmächtigten behufs Erwirkung möglichst großer Vortheile für die Evangelischen in Schlesien zur Seite stehen sollten. Auch hatten Preußen, England und Holland eigene Gesandte ebendahin abgeordnet, damit diese, auf das Ansehen der von ihnen vertretenen Staaten gestützt, um eine möglichst ausgedehnte Religionsfreiheit für ihre schlesischen Confessionsverwandten sich verwendeten. Von jenen Deputirten nun immer auf's neue angeregt und von erwähnten Gesandten kräftig unterstützt, machte denn auch Freiherr von Stralenheim bezüglich der Convention so weitgehende Ansprüche, daß deren Erledigung langdauernde Verhandlungen erforderte.

Während aber diese Verhandlungen noch geführt wurden, trafen die Kaiserlichen Commissarien schon die Anordnung, daß den Evangelischen, wie ihnen bereits die blos gesperrt gewesenen Kirchen wiedereröffnet worden waren, nunmehr auch alle schon mit katholischen Geistlichen als Pfarrern besetzten Kirchen, soweit sie von der Altranstädtischen Convention betroffen wurden, ohne weiteres zurückgegeben werden sollten. Infolge dieser Anordnung erhielten die Evangelischen schon im Monat December d. J. im Fürstenthum Brieg allein mehr als dreißig Kirchen, unter diesen die Stadtkirchen in Pitschen, Kreuzburg, Ohlau, Reichenstein, Nimptsch, Silberberg und Strehlen (S. Gothardi) zurück und feierten in ihnen zumeist am dritten Adventsonntage (11. December) wieder zum erstenmal ihren Gottesdienst. Dasselbe geschah in den Fürstenthümern Liegnitz und Wohlau bezüglich der Stadtkirchen in Lüben, Parchwitz, Herrnstadt, Raudten und Winzig, wohl überall am 15. desselben Monats [1]). Dagegen verzog sich die

[1]) Vgl. Heyne, Wohlau S. 476.

Rückgabe der Stadtpfarrkirche in Trebnitz, sowie der übrigen im dasigen Kreise gelegenen und dem Trebnitzer Stifte gehörigen Kirchen bis zum 16. Februar 1708. Schon vorher aber, nämlich am 29. December 1707, hatte die Uebergabe der Breslauer Landkirche zu Domslau, und wohl ungefähr um dieselbe Zeit auch die der anderen drei dergleichen Landkirchen zu Schwoitsch, Riemberg und Herrnprotsch, stattgefunden, und war darauf in der zuerst genannten Kirche am Feste Epiphanie (6. Januar 1708) wieder das Exercitium Augustanae Confessionis gehalten worden[1]).

Inbetreff der Rückgabe aller dieser unter die Convention gefallenen Kirchen waren die Kaiserlichen Commissarien bei den Verhandlungen mit der Einschränkung durchgedrungen, daß, wenn zu einer der besagten Pfarrkirchen eine in einem benachbarten Erbfürstenthum gelegene Filiale gehörte, diese nicht mitzurückgegeben werden sollte, weil auch bei den in den Jahren 1653/54 in den Kaiserlichen Erbfürstenthümern stattgefundenen Kircheneinziehungen die Evangelischen diejenigen Filialen, welche in einem anderen Fürstenthum lagen, nicht mit ihren Pfarrkirchen den Katholiken übergeben hatten. Infolge gedachter Einschränkung blieben nun die Kirchen zu Weigelsdorf, Polnisch-Neudorf, Seitendorf, Bärwalde, Neu-Altmannsdorf, Bärdorf und Groß-Peterwitz im Münsterbergischen, ferner die zu Weigelsdorf und Habendorf im Schweidnitzischen, und auch die zu Strehlitz, Tannwald, Althof und Klein-Tinz im Breslauischen[2])

---

1) J. J. Th. Vesper, Memorabilia S. 42 bis 44.

2) Inbetreff der beiden Kirchen zu Strehlitz und Tannwald erklärte der Kaiser in einem besonderen, an die Kaiserlichen Religions-Commissarien erlassenen Rescript, datirt Wien den 13. Januar 1708, daß er deren Rückgabe an die Evangelischen nicht zugeben könne, indem er darin resolvirte: „Wir können nicht einwilligen, daß die dem deutschen

den Katholiken erhalten. Desgleichen behielten diese die St. Johanniskirche zu Liegnitz, weil selbe als Schloß- und Hofkirche den früheren Herzögen zu freier Disposition gestanden habe, der Kaiser aber mit der Besitznahme der drei Fürstenthümer auch in die Rechte jener Herzöge eingetreten sei; und ganz ebenso verhielt es sich mit der Schloßkirche zu Brieg und der Schloßkapelle zu Wohlau, welche aus dem angedeuteten Grunde ebenfalls im Besitze der Katholiken verblieben.

Dagegen mußten alle übrigen seit dem westfälischen Frieden der Stadt Breslau und den Evangelischen in den Fürstenthümern Münsterberg, Oels, Liegnitz, Brieg und Wohlau, wie sie vermeinten, zu Unrecht eingezogenen Kirchen denselben wieder zurückgegeben werden, und erfolgte auch wirklich deren vollständige Rückgabe an sie bei der Vollziehung der Convention. Die Anzahl derselben, in deren Angaben die Autoren zwischen 118 und 128 schwanken, betrug nach genauer Zählung:

1. im Fürstenthum Münsterberg 9
2. im Fürstenthum Oels 6
3. in den drei anderen Fürstenthümern . . 103, und
4. dazu die sogenannten Breslauer Landkirchen 4

Gesammtzahl 122 Kirchen[1]),

gewiß ein für die Katholiken jener Gegenden, mochten sie

Orden zugehörige und in dem unter das Breslauer Fürstenthum gehörigen Namslauischen Weichbilde gelegene Landkirche zu Strehlitz, wie auch die dem Gestifte zu Leubus gehörige und ebenfalls in dem Fürstenthum Breslau situirte katholische Kirche zu Tannwald den Augsburgischen Confessionsverwandten eingeräumt werden sollten." Bresl. Stadtbibl. Mss. 819 fol. 282.

[1]) Vgl. Verzeichniß derselben u. a. im Diöcesanblatt a. a. O. S. 50 ff., und bei Berg, Geschichte der schwersten Prüfungszeit ꝛc. S. 339 ff.

auch hie und da in nur geringer Zahl sich vorfinden, sehr erheblicher und schmerzlicher Verlust, für die Evangelischen des Landes aber ein sehr reicher Gewinn.

6. Abschluß der Verhandlungen wegen Vollziehung der Altranstädtischen Convention.

Während man aber bei den Verhandlungen sich über die anderen Punkte nach und nach einigte, verursachte die durch den schwedischen Bevollmächtigten besonders stark betonte Forderung, daß den Evangelischen auch in den Kaiserlichen Erbfürstenthümern entweder einige der vorhandenen katholischen Kirchen zum Besitze eingeräumt, oder doch wenigstens die Erlaubniß zur Erbauung einer Anzahl neuer Kirchen für sie gegeben werden solle, der Commission noch große Schwierigkeit; doch wurde auch diese schließlich dadurch überwunden, daß der Kaiser sich auch noch dazu verstand, den Evangelischen in seinen schlesischen Erbfürstenthümern zu den ihnen bereits durch den westfälischen Frieden vor den Städten Schweidnitz, Jauer und Glogau bewilligten drei Friedenskirchen nunmehr auch die Erbauung von sechs Gnadenkirchen, und zwar in den Städten Sagan, Freystadt, Hirschberg, Landeshut, Militsch und Teschen, zuzulassen.

Auch sandte er, um die Verhandlungen in Breslau zum endlichen Abschluß bringen zu helfen, im Anfange des Jahres 1709 noch besonders den Grafen Ludwig von Sinzendorf dahin ab. Da nun inzwischen den Evangelischen die ihnen von der Altranstädtischen Convention wieder zugesprochenen Kirchen wirklich und vollständig zurückgegeben worden waren, so kam auch in der That bald nachher der Abschluß der Verhandlungen zu stande, und wurde ein förmlicher Executions-Receß abgeschlossen, dessen Titel lautet: Executions-Receß über die Altranstädtische Convention wegen des freien Religions-

Exercitii der Augsburgischen Confessionsverwandten in Schlesien, von dem dieserhalb angeordneten Kaiserlichen und dem Königlich schwedischen Plenipotentiario aufgerichtet den 8. Februar 1709. Diesem Receß war auch eine „Consignation der an die Augsburgischen Confessionsverwandten in Schlesien vermöge der Altranstädtischen Convention retradirten Kirchen" beigefügt.

Der Kaiser befahl, daß dem gedachten Receß in allem getreu nachgekommen werde. Daher wurden denn auch schon nicht lange darauf den Evangelischen die Plätze zu den ihnen in den Erbfürstenthümern neu bewilligten sechs Gnadenkirchen durch den Grafen Sinzendorf angewiesen, nämlich am 22. April d. J. zu Hirschberg und ebenso weiterhin zu Landeshut, Freystadt, Sagan und Militsch, und endlich am 24. Mai d. J. noch zu Teschen, womit die Regulirung dieser ganzen, für unser Land in politischer und kirchlich religiöser Beziehung so wichtigen Angelegenheit beendigt, und ein Werk zum vollkommenen Abschluß gebracht worden war, welches zwar die Evangelischen mit Freude und Jubel, die Katholiken dagegen mit Traurigkeit, Sorge und Betrübniß erfüllen mußte.

Aber immerhin Ehre dem Kaiser Joseph I., daß er seine dem Könige Carl XII. gemachten Zusagen, auch nachdem dieser einige Zeit später infolge der Schlacht bei Pultawa von der Höhe seiner Macht und seines Ansehens herabgestürzt war, dennoch treu gehalten und ausgeführt hat, während andere Fürsten den Sturz des Schwedenkönigs dazu benützten, die ihm gegenüber eingegangenen harten Verträge, als durch Gewalt erzwungen, für null und nichtig zu erklären und sich von ihnen loszusagen.

7. Freude der Evangelischen in Schlesien über das in der Altranstädtischen Convention Erreichte, aber auch dafür von ihnen aufgewendete Geldopfer.

Daß die Evangelischen in Schlesien über alles dasjenige, was sie in so reichlichem Maße durch die Vermittelung König Carls XII. in der Altranstädtischen Convention erlangt hatten, in helle Freude und lauten Jubel ausbrachen, dies war ganz erklärlich und natürlich: preist ja auch noch Ehrhardt diesen König emphatisch als den Erretter Schlesiens[1]). Aber darin, daß sie mit ihm bei seinem Abzuge aus unserem Lande, wie ein sächsischer Geistlicher, der damals Schlesien bereist hatte, von ihnen erzählt, wirklich eine Art von Götzendienst trieben, gingen sie offenbar zu weit, und ist solches schon von anderer Seite gebührend gerügt worden[2]).

Wie mächtig übrigens der Aufschwung gewesen sei, welchen das Kirchenwesen der Evangelischen in Schlesien infolge der ihnen durch die Convention gewährten größeren Religionsfreiheit an einzelnen Orten genommen, davon haben wir ein Beispiel an der Stadt Groß-Glogau, von wo der Magistrat über dasige evangelische Gemeinde unterm 28. Juni 1722 an das Königliche Amt daselbst berichtet: „. . daß vor der Altranstädtischen Convention die allhiesige vor dem Crossener Thor befindliche Kirche nur zwei Wortsdiener, an Kirchenbedienten aber einen Cantor, einen Organisten, einen Glöckner und zwei Kirchknechte gehabt, und sind die Begräbnisse ohne Geläute, ohne Schule, gestalten dazumalen keine Schulbediente, noch Geläute bei ihnen gewesen, bestellet, die Leichen aber in der Stille aus der Stadt bis vor das Thor getragen, alldorten von der entgegenkommenden Schule, sowohl als Wortsdienern

---

1) Ehrhardt, Presbyteriologie I. 142.
2) Grünhagen, Geschichte Schlesiens II. 406 ff.

empfangen und theils in der Kirche, theils auf dem Kirchhof begraben worden. Pro nunc aber, mithin nach der getroffenen Altranstädtischen Convention, befinden sich bei ihrer Kirche vier Wortsdiener samt einem schönen und vollkommenen, aus drei Glocken und einem kleinen Glöckel bestehenden Geläute, ein Organist, ein Cantor, ein Glöckner, zwei Kirchknechte, ein Rector, ein Conrector und ein deutscher Schulmeister" [1]).

Doch hatten sie auch behufs Erlangung der in der Convention ihnen gemachten Zugeständnisse recht bedeutende Geldopfer aufwenden müssen; denn, auch abgesehen von den Kosten, welche der Unterhalt ihrer besonderen Deputirten während der in Breslau geführten Verhandlungen ihnen verursacht haben mochte, so verlangte der schwedische Bevollmächtigte allein für seinen König die Summe von 200000 Gulden und für seine eigene werthe Person die Summe von 20000 Gulden. Außerdem aber hatten sie auch noch an den Kaiser selbst für die Gewährung der sechs Gnadenkirchen eine jedenfalls erhebliche Summe Geldes, welche sie ihm angeboten, zu bezahlen. Wie hoch diese Summe der Donativgelder, wie man sie nannte, sich belaufen habe, ist nicht genau bekannt; doch können wir wohl einen Anhalt für die Höhe derselben und deren Vertheilung auf die einzelnen Erbfürstenthümer und Städte in der Resolution des Kaisers, datirt Wien den 31. October 1709, finden, worin dieser seine Absicht kundgiebt, besagte Gelder zu einem Fundus zu constituiren, „damit von denen Interessen die katholischen Curati im Liegnitzischen, Briegischen und Wohlauischen Fürstenthum salariret und unterhalten werden können", und hierauf verordnet, daß dazu das Fürstenthum Teschen ein Donativ von 15000 Fl., die Stadt Hirschberg 100000 Fl. als ein Darlehn und 3000 Ducaten in die

[1]) St.-A., E. 102 S. 900 ff.

Kaiserliche Schatulle, Landeshut 100000 Fl. anstatt Löwenberg, welches dieses Quantum aus allzugroßer Armuth der Leute unmöglich geben und aufbringen könne, Freystadt im Fürstenthum Glogau 80000 Fl. als Darlehn und 12000 Fl. gratis, das Fürstenthum Sagan 50000 Fl. als Darlehn und 10000 Fl. pro dono gratuito, und endlich Militsch ein Darlehn von 15000 Fl. beizutragen haben solle [1]).

Wie edel von diesem Kaiser, daß er schon damals die Absicht hatte und aussprach, jene Gelder zur Linderung des kirchlichen Nothstandes zu verwenden, welcher über die Katholiken in den besagten Landestheilen durch die Altranstädtische Convention hereingebrochen war!

Zweiter Abschnitt.

Die Kaiser Josephinische Pfarrfundation für Schlesien.

1. Fürsorge für diejenigen katholischen Geistlichen in den drei Fürstenthümern, welche durch die Altranstädtische Convention ihre Kirchen und Pfründen verloren hatten.

Wie nun die Evangelischen in Schlesien, insbesondere in den drei Fürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau, durch dasjenige, was sie auf grund der Altranstädtischen Convention gewonnen hatten, hoch erfreut worden, so waren umgekehrt die Katholiken in genannten Landestheilen durch dasjenige, was sie infolge der Convention verloren hatten, in tiefe Trauer und bange Sorgen wegen der Zukunft versetzt worden.

Hierbei haben wir zunächst schon zu beachten, daß alle diejenigen katholischen Geistlichen, welche an den durch die

[1]) St.-A. E. 102 S. 921. Die dort aufgeführten Summen der Donativgelder geben zusammen etwa 382000 Gulden; die Schätzung der Höhe derselben auf 700000 Gulden bei Grünhagen, Geschichte Schlesiens II. 404, ist also wohl viel zu hoch gegriffen.

Convention den Evangelischen wieder zugesprochenen Kirchen angestellt gewesen waren, durch die Rückgabe dieser Kirchen an dieselben ihre Stellen und damit ihr Brot verloren hatten. Zwar hatte, wie wir bereits oben gehört, die Kaiserliche Religions-Commission noch im Herbste des Jahres 1707, also noch bevor die Beschlüsse der Convention zur Ausführung gelangt waren, den Fürstenlandtagen zu Liegnitz, Brieg und Wohlau gegenüber die Erwartung des Kaisers zum Ausdruck gebracht, daß die Landstände denjenigen katholischen Geistlichen, welche nun ihre Kirchen den Evangelischen würden einräumen und selbe verlassen müssen und dadurch brotlos werden würden, auf Lebenszeit, oder doch bis zu deren anderweitigen Versorgung etwas Bestimmtes zum Unterhalt aussetzen würden; doch hatten die Stände allen derartigen Anträgen gegenüber sich ablehnend verhalten. Deshalb sahen sich jetzt gedachte Pfarrer, nachdem sie in Wirklichkeit ihre Kirchen und Pfründen verloren hatten, gezwungen, den Wanderstab zu ergreifen, um anderswo eine ihrem geistlichen Stande angemessene Stellung zu suchen.

Die meisten dieser Geistlichen wandten sich in ihrer Noth und Verlassenheit nach Neisse, wo der damalige Bischof unserer Diöcese Breslau, Landgraf Franz Ludwig, für gewöhnlich seine Residenz hielt, um durch Vermittelung ihres Oberhirten wieder zu Amt und Brot zu gelangen, und genannter Bischof säumte auch nicht, allsogleich eine Verfügung an sein Vicariatamt zu erlassen, des Inhalts, daß von diesem den Herrn Patronis bei Erledigung von Beneficien dergleichen Geistliche an erster Stelle empfohlen werden sollten.

Aber auch Kaiser Joseph I. blieb in seiner Fürsorge für diese Geistlichen keineswegs hinter unserem Bischofe zurück, indem er unterm 30. August 1708 den Befehl erließ, daß die Kirchenlehnsherrn oder Patroni dieselben bei eintretenden Vacanzen besonders zu berücksichtigen hätten.

Biblioteka
Sejmu Śląskiego

So geschah es durch das einmüthige Zusammenwirken beider Gewalten, der geistlichen und der weltlichen, daß einzelne gedachter Geistlichen recht bald wieder zu einer passenden Stellung gelangten. So wurde z. B. der gewesene Propst zu Winzig, Caffart, Administrator des Archidiaconats zu Liegnitz, Pfarrer Christian Barisch erhielt die Pfarrei Hennersdorf, Michael Runge zu Tepliwoda erhielt die zu Neunz, und ebenso Hachberg die zu Kunzendorf; während der Pfarrer zu Prieborn, Johannes Friemel, weil wegen hohen Alters zu fernerer Wirksamkeit nicht mehr geeignet, im Priesterhause zu Neisse eine Zufluchtstätte fand [1]). Doch gab es noch im Jahre 1722 mehrere von jenen Geistlichen, welche bis dahin vergeblich um eine andere angemessene Stellung und Versorgung sich bemüht hatten. Auch in Herrnstadt treffen wir um das Jahr 1728 auf einen derjenigen katholischen Geistlichen, welche durch die Convention ihre Kirchen und Pfründen verloren hatten: er hieß Augustin Franz Reißmüller und unterschrieb sich in einer undatirten Eingabe an das Bischöfliche Administrationsamt als „Curatus p. t. und exul allda an der Pfarre zu Herrnstadt."

2. Erste Fürsorge Kaiser Josephs behufs Linderung des kirchlichen Nothstandes der Katholiken in den drei Fürstenthümern.

Wie aber den ihrer Stellen verlustig gegangenen katholischen Geistlichen in den drei Fürstenthümern, so wendete auch zu gleicher Zeit und in gleicher Weise Kaiser Joseph seine landesväterliche Fürsorge den in einen kirchlichen Nothstand gerathenen Katholiken in jenen Landestheilen zu.

Diese hatten durch die Convention ihre Kirchen und Schulen verloren und entbehrten nun, von ihren Geistlichen und Lehrern

[1]) Vgl. Diöcesanblatt a. a. O. S. 222 ff.

verlassen, jeglicher kirchlich religiösen Pflege, befanden sich also in letzterer Beziehung in sehr trauriger und besorgnißerregender Lage. Da trat wiederum Kaiser Joseph helfend ein und zwar zunächst in folgender Weise.

Zuerst ließ er, und zwar schon bald nach dem Abschlusse der Convention, die auf den Königlichen Schlössern und Domänenämtern: Rothschloß, Haynau, Lüben, Parchwitz, Steinau, Herrnstadt, Raudten und Kätzendorf[1]) vorhandenen Kapellen zum Gottesdienste für die Katholiken daselbst einrichten und an ihnen Geistliche, gewöhnlich als Schloßcuraten bezeichnet, anstellen, welche ihren Unterhalt aus den Königlichen Aemtern empfangen sollten.

Sodann ordnete die Kaiserliche Religions-Commission Namens des Kaisers ebenfalls schon frühzeitig (1708) an, daß in denjenigen Städten der drei Fürstenthümer, in denen Königliche Schlösser nicht vorhanden wären, in den Rathhäusern passende Räumlichkeiten zum Gottesdienste für die Katholiken hergerichtet würden, — eine Anordnung, die in ihrer Ausführung, wie es scheint, nirgendwo auf einen erheblichen Widerstand stieß, mit einziger Ausnahme der Stadt Pitschen[2]),

[1]) Nachdem Kaiser Carl VI. im Jahre 1712 diesen Ort zu einem Marktflecken erhoben hatte, hieß derselbe von da an Carlsmarkt.

[2]) Unser schon oben genannter Pfarrer Vesper, der selbst vom September 1694 bis Mai 1698 als Pfarradministrator zu Pitschen gewirkt hatte und daher auch von dort sichere und genaue Kunde haben konnte, berichtet in seinen Memorabilia S. 45, daß am 30. Januar 1708 die lutherischen Bürger daselbst in einem tumultuarischen Auflauf in das Rathhaus eingedrungen seien und den in ihm zum Gottesdienst der Katholiken errichteten Altar umgestürzt, die geweihten Altardecken und Caseln aber zerrissen und mit Füßen getreten, sowie nachher auch noch einen katholischen Zimmermann, der vordem im Auftrage des katholischen Magistrats ein Thürmchen zum Aufhängen einer kleinen Glocke erbaut hatte, auf offener Straße angefallen, mit Fäusten und

und welche nachher vom Kaiser in dem bald zu erwähnenden Kaiserlichen Rescript an das Königliche Oberamt in Schlesien, datirt Wien den 26. April 1710, noch dahin erweitert wurde, „daß in den Städten zu Haltung des katholischen Gottesdienstes entweder auf den Rathhäusern, oder sonst ein bequemer Platz und Ort, allwo derselbe mit geziemender Veneration und in solange, bis dasiger Orten einige Kirchen erbaut würden, gehalten werden könnte, nebst einem Platze zur Beerdigung der Todten ohnweigerlich eingeräumet werde."

Endlich erklärte der Kaiser, in seiner bereits früher gedachten Resolution, datirt Wien den 31. October 1709, als seine Absicht, daß er einen Fond bilden wolle, aus dessen Interessen die katholischen Curaten in den drei Fürstenthümern salarirt und unterhalten werden sollten, und daß er zu diesem Zwecke die von den evangelischen Schlesiern ihm für die sechs Gnadenkirchen offerirten Donativgelder zu verwenden gedenke.

Um nun diese seine Absicht in's Werk zu setzen, befahl der Kaiser zuvörderst, daß in den drei Fürstenthümern amtliche Ermittelungen über diejenigen Orte, an denen zwar eine zur Bildung einer Kirchengemeinde genügende Anzahl von Katholiken, aber keine Kirche für sie vorhanden wäre, angestellt würden. Hierauf ließ er eine „Consignation von denjenigen Orten, an welchen nothwendig Seelsorger oder Administratoren anzustellen," von ihm selbst Project genannt, anfertigen. Nach diesen Vorbereitungen schritt er endlich dazu weiter, die nach ihm selbst benannte Pfarrfundation für Schlesien in's Leben zu rufen.

Stöcken geschlagen, mit Füßen getreten und halbtodt in's Gefängniß geschleppt hätten. — Auch sollen, als der vom Bischöflichen Amte unterm 24. Januar d. J. zum interimistischen Seelsorger in Pitschen decretirte ehemalige Pfarrer von Golkowitz, George Gritz, seine dortige Stelle antreten wollte, nach dem Diöcesanblatt a. a. O. S. 234 sehr lebhafte Bewegungen daselbst entstanden sein.

3. Errichtung der Kaiser Josephinischen Pfarrfundation.

Um auch in dieser für unsere Breslauer Kirche so wichtigen Angelegenheit mit unserem Bischofe, dem Landgrafen Franz Ludwig, Hand in Hand zu gehen, begehrte der Kaiser gegen Ende des Jahres 1709 von ihm, daß er zwei Commissarien nach Wien entsende, um daselbst durch eine anzustellende Commission einen Modus und Fundus ausfindig zu machen, wie die in den drei Fürstenthümern bei den Königlichen Schlössern und den Rathhäusern angestellten katholischen Geistlichen auf die Dauer erhalten und unterhalten werden könnten. Von seiten des Kaisers wurden zu dieser Commission als Kaiserliche Commissarien ernannt: Fürst von Trautensohn, damaliger Premier-Minister und Oberster Hofmeister des Kaisers, ferner der uns schon bekannte Johann Wenzel Wratislaw, Graf von Mitrowitz, Oberster Kanzler des Königreichs Böhmen, und Johann Christoph von Sannig, Geheimer Referendar bei der Königlichen Böhmischen Hofkanzlei in Wien, und seitens des Bischofs wurde mit der Sendung betraut: Anton Arnold von Glandorff, Prälat an der Cathedrale und Canonicus beim hl. Kreuz, als damaliger Bisthums-Official, und wurde ihm Caspar Scribanus, Erzpriester und Pfarrer zu Jauer, als Protonotarius apostolicus zur Seite gegeben.

Inzwischen mag der Kaiser von seiner Absicht, die Donativgelder zu gedachtem Fond zu verwenden, wohl abgekommen sein, weil diese Gelder sei es noch nicht vollständig eingegangen sein, oder auch schon eine andere Verwendung gefunden haben mochten. Dagegen hatte sich ihm die sichere Aussicht eröffnet, daß ihm zwei andere Capitalien, das eine über 80000 Fl., und das andere über 20000 Fl., in nächster Zeit zur Verfügung stehen, und er diese beiden Capitalien in Höhe von zusammen 100000 Fl. als einheitliches Stiftungscapital dem Bisthum Breslau zu besagtem Zwecke werde überweisen können.

Als daher unsere Bischöflichen Abgesandten gegen Beginn des Jahres 1710 zu Wien angelangt, und mit der Commission ein Anfang gemacht worden war, konnten ihnen bereits die Kaiserlichen Commissarien einen Fundus von 100000 Fl. in Vorschlag bringen, der auch allsogleich von ersteren angenommen und so beiderseits beschlossen wurde.

Darauf erließ der Kaiser das bereits vorhin berührte Rescript an das Königliche Oberamt in Schlesien zu Breslau, datirt Wien den 26. April 1710, in welchem er erklärte:

Demnach er, der Kaiser, zu sicherer und bequemer Seelenversorgung der in den Erbfürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau befindlichen katholischen Einwohner einige geistliche Seelsorger und Kirchenbediente in den nach dem mitbeikommenden Projecte specificirten Kirchen und Oertern zu verordnen und zu ihrem nöthigen Auskommen und Unterhalt ein jährliches Alimentationsquantum nach dem Aussatz obberegten Projectes von halben zu halben Jahren auszahlen zu lassen resolviret, auch hiezu einen fundum stabilem von 100000 Gulden rhein. à 60 Kreuzer destiniret[1]) und dem Bisthum Breslau dergestalten zugetheilet, daß die Administration und Obsicht sothaner Capitalien vollkommentlich bei dem Königlichen Oberamte im Herzogthum Ober- und Niederschlesien verbleiben, hingegen bemelten Bisthums Breslau General-Vicariatamt oder Officialamt die Einkassirung und Eintheilung der aus oben erwähntem fundo jährlich fallenden Interessen insoweit zukommen solle, daß davon die nach dem Aussatz der eingerichteten, bereits oben indigitirten Specification in den denominirten Oertern verordneten Seelsorger und Kirchenbedienten unterhalten, die

[1]) Es ist also, wie wir bald näher sehen werden, ganz unrichtig, was die Zeitschrift XV. 37 angiebt, daß nämlich das Breslauer Domcapitel dem Kaiser obiges Stiftungscapital von 100000 Fl. vorgestreckt habe.

benöthigten Kirchenparamente verschaffet, auch hierüber jährlich bei dem Königlichen Oberamte ordentliche Abraitung durch diejenigen, welchen bischöflicherseits sothane Interessengelder einzukassiren committiret werden wird, abgegeben, solche nebst den oberamtlichen Erinnerungen zu Händen der Königlichen Böhmischen Hofkanzlei eingesendet, sothaner Fundus aber alleweil zu seiner, des Kaisers, weiteren Disposition, solchen nach Befund ad fundandas alias parochias pro exigentia locorum et circumstantiarum, dafern die jetzigen mit anderen Mitteln genugsam versehen würden, anzuwenden, vorbehalten und anheimgestellt verbleiben solle: so lasse er nun Bestimmungen folgen inbetreff besagter 80000 Gulden rhein. in Anweisungen „auf die künftigen militärischen Verwilligungen," daß sie von den Fürsten und Ständen gewöhnlichermassen eingenommen und richtig abgeführt werden sollen, sowie auch inbetreff der 20000 Gulden, „welche in dem anderen instrumento cessionis gemeltem Bisthum Breslau zu Ergänzung der vollkommenen Summa gemelter 100000 Gulden rhein. abgetreten worden," befehle sodann noch weiter, „daß das Capital quoad Summam praefatam der 100000 Gulden rhein. in gänzliche Sicherheit gesetzet, die davon fallenden Interessen aber nach obangedeuteter Art und Weise angewendet und verraitet, auch anbei in den Städten zu Haltung des katholischen Gottesdienstes entweder auf den Rathhäusern, oder sonst ein bequemer Platz und Ort . . . nebst einem Platz zu Beerdigung der Todten ohnweigerlich eingeräumt werde," wolle im übrigen sich die Denomination derjenigen Subjecte, welchen er auf vorherigen Vorschlag des Lociordinarii oder dessen Generalvicariat- und Officialamtes das diesfällige Seelsorgeramt anzuvertrauen belieben möchte, vorbehalten, und gebe den Herren des Königlichen Oberamtes noch schließlich auf „in allen angeführten passibus dem Lociordinario und dessen verordneten Aemtern" in dieser

wichtigen Fundationssache mit allem Fleiß, Ernst und Nachdruck an die Hand zu gehen, wenn aber „künftighin ein und anderes Bedenkliche oder Difficultäten vorfalleten," solche allsogleich nebst Recensirung der Umstände und Beifügung ihres Gutachtens, wie solchem zu remediren und abzuhelfen wäre, zu Händen der Königlichen böhmischen Hofkanzlei zu berichten und aus dieser den fernerweitigen Kaiserlichen Bescheid zu erwarten [1]).

Diesem an das Königliche Oberamt in Schlesien gerichteten Kaiserlichen Rescripte, welches als Stiftungsbrief unserer Kaiser Josephinischen Pfarrfundation anzusehen ist, waren als Anlagen in Copien eine längere Reihe von Urkunden, welche die Stiftung der Fundation betrafen, beigefügt, von denen wir jedoch bloß folgende drei besonders hervorheben:

1. das schon mehrerwähnte Kaiserliche Project, oder die „Consignation derjenigen Oerter, an welchen in den drei Erbfürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau nothwendig Seelsorger oder Administratores samt Schulbedienten zu bestellen, und was jedem von ihnen in fixo pro salario jährlich samt freier Wohnung zu assigniren sei,"

2. Kaiserliche Hofkammer-Obligation, „in welcher dem Bisthum Breslau 80000 Fl. Capital cum eo quod interest, cedirt werden," und

3. Graf Wratislawsche Cession, „in welcher dem Bisthum Breslau über die obigen 80000 Fl. Capital andere 20000 Fl. Capital abgewichen werden."

In dem unter 1. gedachten Kaiserlichen Projecte werden im Fürstenthum Brieg die Orte Ohlau, Nimptsch, Kreuzburg,

---

[1]) Ein fast ganz correcter Abdruck obigen Rescriptes findet sich in den Schlesischen Provinzialblättern Bd. 85 (1827), Heft 3 (März), S. 215 ff.

Pitschen, Minken, Leupusch, Mittel-Olbendorf, Danchwitz, Rothschloß und Kätzendorf, im Fürstenthum Liegnitz die Städte Haynau, Lüben und Parchwitz, und im Fürstenthum Wohlau die Städte Steinau, Herrnstadt, Raudten und Winzig, also zusammen siebzehn Orte[1]), namhaft gemacht, und finden sich bei jedem dieser Orte, mit Ausnahme der Stadt Ohlau, für den Administrator 300 Fl., und für den Schulmeister 50 Fl., bei Ohlau aber für den Administrator und den Caplan 500 Fl., für den Cantor 70 Fl. und für den Schulmeister 50 Fl. als jährliches Salarium ausgesetzt, wobei jedoch bestimmt wird, daß bei den auf den Königlichen Schlössern und Domänengütern bereits bestellten Administratoren die Hälfte des Salars, nämlich jedem derselben für die Woche 3 Fl., von der Königlichen Kammer-Administration der drei Fürstenthümer gezahlt werden sollen.

Sodann in der unter 2. genannten Kaiserlichen Hofkammer-Obligation, welche Wien den 4. Mai 1710 datirt ist, bekennt Kaiser Joseph ausdrücklich, daß er „nun um solche 80000 Gulden Capital cum eo quod interest, an besagtes Bisthum (Breslau) Schuldner geworden," „so zu einem beständigen Unterhaltungsfundo einiger in den drei Erbfürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau einzusetzenden katholischen Seelsorgern und Kirchenbedienten gewidmet und anzulegen seind," während der übrige Inhalt dieser Urkunde zum Theil mit dem des Kaiserlichen Rescriptes vom 26. April 1710 sich deckt.

Und die unter 3. bezeichnete Graf Wratislawsche Cession, datirt Wien den 27. April 1710, beurkundet, daß Graf Wratislaw von Mitrowitz diejenigen 20000 Gulden rhein., welche er der Frau Franziska Rosalia verwittweten Gräfin Kynsky laut deren Obligation vom 23. April 1709 dargeliehen,

[1]) Grünhagen a. a. O. S. 405 zählt irrig bloß fünfzehn Orte

dem Bisthum Breslau zu dem im Kaiserlichen Rescripte an das Königliche Oberamt vom 26. April 1710 indigitirten Ziel und Maß in beständigster Form Rechtens feierlich cedire und abtrete [1]).

Da nun von vorerwähntem 4. Mai 1710 an von dem aus besagten beiden Capitalien, jenen 80000 Fl. und diesen 20000 Fl., zusammen 100000 Fl., bestehenden ursprünglichen Stiftungscapital die Interessen gezahlt und alljährlich verrechnet, und auch an besagtem Termine später regelmäßig die Jahresrechnungen abgeschlossen wurden, so kann und muß dieser Tag, also der 4. Mai 1710, überhaupt als derjenige Termin betrachtet und festgehalten werden, an welchem unsere Kaiser Josephinische Pfarrfundation in's Leben getreten ist und ihren ersten Anfang genommen hat.

Oftgenanntes, an das Königliche Oberamt zu Breslau gerichtetes und zur weiteren Communication an die Bischöfliche Behörde daselbst bestimmtes Kaiserliche Rescript vom 26. April 1710 übersandten hierauf samt den erwähnten Beilagen der Kanzler und die Räthe des Königlichen Oberamtes copialiter mittels Decretes, datirt Breslau den 23. Mai 1710, dem Bischöflichen Generalvicariatamte „zur Nachricht, auch erforderlichen Einsicht und Beachtung," indem sie noch im Schlußsatze hinzufügten, daß sie, „weil dem Königlichen Oberamte die Obsicht dieser zur Conservation und Ausbreitung der alleinseligmachenden katholischen Religion angeziegelten Kaiserlichen Stiftung aufgetragen," „demzufolge in allem der

[1]) Während also, wie wir oben gehört haben, der schwedische Bevollmächtigte, Freiherr von Stralenheim, sich von den Evangelischen in Schlesien für seine Bemühungen 20000 Gulden hatte zahlen lassen, so erfahren wir hier, daß umgekehrt Graf Wratislaw zum Besten der in kirchlichen Nothstand gerathenen Katholiken unseres Landes die gleiche Summe von 20000 Gulden aus eigenem Vermögen hingegeben hat.

Kaiserlichen allergnädigsten Resolution und Ausmessung gemäß gewärtig sein wollen."

Unterzeichnet war dieses Decret vom Freiherrn von Plencken als Königlichem Oberamts-Kanzler, einem Edelmanne, dem wir als besonders großen Wohlthäter für die katholische Sache in Schlesien noch später näher begegnen werden.

So war denn durch die landesväterliche Fürsorge Kaiser Josephs I. eine Stiftung in's Leben gerufen worden, für deren Errichtung nicht bloß diejenigen Katholiken, welche die ehemaligen Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau bewohnen, sondern die Katholiken unseres ganzen Landes überhaupt dem Kaiser zu immerwährendem innigen Danke verpflichtet sind; denn sicher kann man annehmen, daß durch besagte Stiftung im Laufe der Jahrzehnte seit nun beinahe zwei Jahrhunderten Tausende und abermals Tausende von Seelen für die katholische Kirche und Religion gerettet und erhalten worden sind.

4. Stiftungscapitalien und deren zinstragende Anlegung.

Der ursprüngliche Fundus unserer Kaiser Josephinischen Pfarrfundation bestand, wie wir bereits gehört haben,

1. aus einer Hypothek über 80000 Gulden Capital, welche ehedem der Kaiserliche Rath Gottfried von Schreyvogel, Königlicher Böhmischer Amtsgefällhandlungsführer, dem Kaiserlichen Hofe vorgestreckt, jetzt aber, wo deren Wiederbezahlung an ihn hatte erfolgen sollen, dem Bisthum Breslau cedirt, und die nun der Kaiser nebst den vom Tage der Cession an fallenden Interessen dem genannten Bisthum auf die militärischen Bewilligungen in Schlesien in der Weise angewiesen hatte, daß in den nächsten vier Jahren, also 1710, 1711, 1712 und 1713, jedes Jahr 20000 Gulden nebst Zinsen zu einem Drittel aus dem fundus accisarum (Accisenfond) und zu zwei Drittel aus dem damaligen fundus suppletorius (Er-

gänzungsfond) am Termin des 1. November eingezahlt, und 20000 Gulden als Capital im General-Steueramte zinstragend angelegt, die eingekommenen Zinsen aber von dem Procurator der Stiftung an die empfangsberechtigten Geistlichen ꝛc. ausgezahlt werden sollten.

Wie diese Einzahlung der jährlichen 20000 Gulden Capital nebst Zinsen in den ersten vier Fundationsjahren vor sich gegangen sei, zeigt folgende specielle Nachweisung.

Im ersten Fundationsjahre, 1710, wurden 27200 Fl. aus dem Accisen- und dem Ergänzungsfond, nämlich von der Stadt Breslau, dem Bisthum Breslau und den Städten Landeshut, Bunzlau und Schweidnitz, zu dem bezeichneten Termine eingezahlt, und davon 20000 Fl. in drei Terminen als Capital im General-Steueramt zu 6% Interessen angelegt.

Desgleichen wurden im zweiten Fundationsjahre, 1711, 23600 Fl. aus dem Accisen- und dem Ergänzungsfond, nämlich den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer und den Städten Jauer, Landeshut, Bolkenhain und Breslau, eingezahlt, und davon wieder 20000 Fl. als Capital, und zwar hier in sieben Terminen von ungleicher Höhe, an genannter Stelle zu 6% Interessen angelegt.

Ferner wurden im dritten Fundationsjahre, 1712, 22400 Fl. aus dem Accisen- und dem Ergänzungsfond, nämlich den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer und den Städten Landeshut, Reichenbach, Bolkenhain und Breslau, eingezahlt, und davon ebenfalls 20000 Fl. als Capital, und zwar diesmal in sechs verschiedenen Terminen, an gedachter Stelle zu 6% Interessen angelegt.

Und im vierten Fundationsjahre, 1713, wurden 21200 Fl. aus dem Accisen- und dem Ergänzungsfond, nämlich den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer und der Stadt Landeshut, eingezahlt, und davon noch die letzten 20000 Fl. Capital in drei

ungleichen Terminen an besagter Stelle zu 6% Interessen angelegt, in jedem dieser vier Fundationsjahre aber die Ueberschüsse über die betreffenden 20000 Fl. als Zinsen gehörig ausgezahlt.

So war denn das ganze Capital von 80000 Gulden, welches von vornherein in einer bloßen hypothekarischen Anweisung bestanden hatte, nunmehr vollständig baar erlegt und auch sicher angelegt worden, und war diese Anlegung im ganzen in neunzehn verschiedenen Terminen von ungleicher Höhe geschehen, und über jeden derselben eine besondere Landesobligation ausgefertigt und der Bischöflichen Behörde eingehändigt worden. Weil jedoch durch die große Anzahl und die Verschiedenheit dieser Termine die Verwaltung unserer Stiftungskasse ungemein erschwert wurde, so ordnete Kaiser Carl VI. an, daß alle Termine unseres Capitals zum 1. Juni 1715 in einen zusammengestoßen, und an Stelle der neunzehn einzelnen eine summarische Obligation über die 80000 Gulden Capital ausgefertigt und der Bischöflichen Behörde übergeben würde. Da aber das Capital aus rechnerisch formellen Gründen mit einer Obligation nicht verfaßt werden konnte, so wurden dafür zwei verfertigt, von denen die eine über 36100 Gulden, als zum Kaiserlichen spanischen Itinerarium, und die andere über 43900 Gulden, als zur Abstoßung anderweitiger Landesschulden verwendet, lautete.

Der ursprüngliche Fundus unserer Stiftung bestand sodann, wie wir gleichfalls schon gehört haben,

2. aus 20000 Gulden Capital, welche Graf Wratislaw von Mitrowitz der verwittweten Frau Gräfin Kynsky dargeliehen und weiterhin zur Completirung gedachter 100000 Gulden ebenfalls dem Bisthum Breslau cedirt hatte. Da jedoch genannte Frau dieses Capital, wenngleich sie dasselbe vom Tage der erfolgten Cession an pünktlich verzinste, aus erheblichen Gründen, bis sie nämlich eine ihrer Herrschaften hätte ver-

kaufen können, baar zu erlegen außer stande war, so trat, nachdem sie verstorben, Wenzel Albrecht Graf von Würben- und Freudenthal, Landeshauptmann des Fürstenthums Liegnitz, als haeres ab intestato für diese Schuld ein, indem er in vier Abschlagszahlungen von gleicher Höhe, nämlich von je 5000 Gulden, und zwar in folgenden Terminen: im Jahre 1718 am 15. Februar, 16. Mai und 16. October, und im Jahre 1719 am 18. October, die ganze Schuld von 20000 Gulden abzahlte. Auch hier wurde über jede der Terminzahlungen von 5000 Gulden, welche ebenfalls im General-Steueramt zu 6% Interessen angelegt wurden, eine Obligation, also hier im ganzen vier, für die Bischöfliche Behörde ausgefertigt und ihr übergeben.

So waren nunmehr die beiden Capitalien von 80000 Gulden und 20000 Gulden, welche den ursprünglichen Fundus der Stiftung gebildet, aber anfänglich in zwei bloßen Anweisungen bestanden hatten, vollständig baar erleget und sicher zu 6% Interessen zinstragend angelegt worden.

Zu diesen beiden alten Capitalien traten sodann

3. als neues Capital diejenigen 5000 Gulden hinzu, von deren Interessen auf Kaiserlichen Befehl, datirt Wien den 31. Juli 1716, der katholische Geistliche und der Schulmeister zu Kaltwasser und Buchwald unterhalten werden sollten. Es hatte nämlich bis dahin Johann Franz Anton Graf von Götz auf seinem im Fürstenthum Liegnitz gelegenen Gute Kaltwasser zum Troste der dortigen und der zu Buchwald, seinem anderen Gute, wohnenden Katholiken aus eigenen Mitteln einen katholischen Geistlichen samt einem Schulmeister unterhalten. Da ihm aber solches auf die Dauer zu beschwerlich fallen wollte, hatte er beim Kaiser hierzu um eine Unterstützung nachgesucht. Darauf erging auf Gutbefinden des Bischöflichen Generalvicariatamtes und Einrathen des König-

lichen Oberamtes an das letztere eben gedachtes Kaiserliche Rescript vom 31. Juli 1716, dem zufolge von den aus dem Fundationscapital bis dahin als ein residuum in Ersparung gebrachten 6997 Fl. Interessen die Summe von 5000 Fl. zum Capital geschlagen, und die davon fallenden jährlichen Interessen im Betrage von 300 Fl. zum Unterhalte des katholischen Curatus und Schulmeisters zu Kaltwasser und Buchwald verwendet werden sollten. Gemäß diesem vom Königlichen Oberamte mittels Decretes, datirt Breslau den 14. August 1716, dem Bischöflichen Vicariatamte intimirten Kaiserlichen Befehle wurden denn auch von der Procuratorie der Stiftung aus dem Kassenbestande derselben am 8. December d. J. 5000 Gulden als Capital beim General-Steueramte zu 6% Interessen angelegt, und wurde auch über dieses Capital eine Landesobligation ausgefertigt und der Bischöflichen Behörde eingehändigt. Endlich

4. erließ der Kaiser noch ein Rescript, datirt Wien den 18. Februar 1718, an das Königliche Oberamt, welches von letzterem unterm 8. März d. J. dem Bischöflichen Vicariatamte präsentirt wurde, betreffend einen Schuldenrest der Stadt Jauer aus dem Jahre 1711 in Höhe von 2632 Fl. 53 Kreuzer, des Inhaltes, daß genannte Stadt diesen Schuldenrest von besagtem Termine ab an unsere Fundation zu 6% verzinsen sollte.

Um nun, was wir über die Stiftungscapitalien derselben in Vorstehendem beigebracht haben, kurz zusammenzufassen, so bestanden dieselben

1. aus dem vom Kaiserlichen Hofe der Fundation angewiesenen und in den ersten vier Fundationsjahren an sie baar eingezahlten und im General-Steueramte zinsbar angelegten Capital von . . . . 80000 Fl. — Kr.

2. aus dem vom Grafen Wratislaw der Fundation angewiesenen und vom

Grafen W. A. von Würben- und Freudenthal in der Zeit vom 15. Februar 1718 bis zum 18. October 1719 in vier gleichen Posten zu je 5000 Fl. ebenfalls baar an sie eingezahlten Capital von . 20000 Fl. — Kr.

3. aus dem auf Kaiserlichen Befehl vom 8. December 1716 aus dem damaligen Kassenbestande der Stiftung zum Unterhalte des katholischen Curatus und Schulmeisters zu Kaltwasser und Buchwald entnommenen und im General-Steueramte zinstragend angelegten Capital von 5000 = — =, und

4. aus dem auf der Stadt Jauer aus dem Jahre 1711 lastenden und auf Kaiserlichen Befehl vom 18 Februar 1718 von da ab an unsere Fundation alljährlich zu verzinsenden Schuldenrest in Höhe von . . . . . 2632 = 53 =

Zusammen 107632 Fl. 53 Kr.

Zu vorstehender Zusammenstellung aller Stiftungscapitalien berichten wir noch zum Schluß, daß die Original-Landesobligationen, deren von dem Capital unter 1. zwei, von dem unter 2. vier, und von dem unter 3. eine, also im ganzen sieben über die im General-Steueramte zu 6% überhaupt angelegten 105000 Fl. Capitalien vorhanden waren, sich in der Bischöflichen Kanzlei zu Breslau in einer blechernen Theka befanden und in dem eisernen Kasten des Bischöflichen Amtes aufbewahrt wurden, daß aber von jeder dieser Obligationen eine beglaubigte Abschrift hatte angefertigt und zur Königlichen Böhmischen Hofkanzlei nach Wien hatte übersendet werden müssen.

5. Zinsenertrag und Zinsen-Empfangsberechtigte der Stiftung.

Die halbjährigen Zinsen von den in voriger Nummer nachgewiesenen und zusammengestellten Capitalien unserer Stiftung betrugen, von allen zu 6% berechnet,

1. bei Capital unter 1. von den beiden Obligationen über 36100 Fl. und 43900 Fl. 1083 + 1317 i. e. 2400 Fl. — Kr. — Hllr.

2. bei Capital unter 2. von den vier Obligationen über je 500 Fl. 4 mal 150 Fl. i. e. . . . . 600 = — = — =

3. bei Capital unter 3. . . . . 150 = — = — =

und 4. bei Capital unter 4. . . 78 = 59 = 1 =

Zusammen 3238 Fl. 59 Kr. 1 Hllr.

sonach die ganzjährigen Zinsen aller Stiftungscapitalien die Summe von 6457 Fl. 58 Kr. 2 Hllr.

Als Zinsen-Empfangsberechtigte wurden in dem schon mehrerwähnten, dem oben gedachten Kaiserlichen Stiftungsbriefe vom 26. April 1710 beigefügten Kaiserlichen Project, nämlich der Consignation derjenigen Orte in den drei Fürstenthümern, wo katholische Seelsorgsstellen besonders nothwendig sein sollten, im Fürstenthum Brieg zehn, im Fürstenthum Liegnitz drei, und im Fürstenthum Wohlau vier dergleichen Orte namhaft gemacht; doch hatte sich der Kaiser, wie wir vernommen, vorbehalten, die aus den Stiftungscapitalien fallenden Interessen, dafern die genannten Seelsorgsstellen mit Mitteln genugsam versehen wären, je nach Befund der Nothwendigkeit auch zur Begründung anderer katholischen Pfarreien zu verwenden.

Diesem Kaiserlichen Vorbehalte gemäß finden wir denn auch, daß schon frühzeitig und sehr bald zu den ursprünglich specificirten Seelsorgsstellen noch mehrere andere hinzugetreten sind.

So hatte für Reichenstein, wo schon im Jahre 1711 der Bau einer katholischen Kirche, zu welchem Kaiser Joseph

das Königliche Amts- oder Domänenhaus geschenkt hatte, zu stande gekommen war[1]), hierauf des Kaisers hinterlassene Wittwe, Eleonore Magdalena Theresia, als Landesregentin ein Reskript, datirt Wien den 14. December 1711, an das Königliche Oberamt, von diesem dem Bischöflichen Vicariat-Amt durch Decret, datirt den 11. Februar 1712, erlassen des Inhaltes, „daß der interimistische Curatus und andere Kirchen- und Schulbediente zu Reichenstein dem Ohlauischen Curato gleichgehalten, mithin demselben derjenige Aussatz an Alimentationsgeldern, dessen der Ohlauische Administrator nebst seinem Kapellan, wie auch Kirch- und Schulbedienten genießbar gemacht worden, aus dem desfalls destinirten Fundo durch ein gleichmäßiges Quantum abgefolget und ausgezahlt werden solle"; worauf noch Kaiser Carl VI. auf Bitten des Richters und der Rathmanne der Stadt Reichenstein mittels Reskriptes, datirt Wien den 13. August 1714, an das Königliche Oberamt, von diesem dem Bischöflichen Vicariatamt intimirt durch Decret, datirt Breslau den 20. dess. Mon., einwilligte, daß zu Abstoßung des bei dort geführten katholischen Kirchenbau darlehnsweise von der Stadt aufgenommenen Geldes aus der Pfarrkasse eine Summe von 400 Gulden rhein. gereicht würde.

Desgleichen bewilligte derselbe Kaiser auf Ansuchen des Magistrates zu Strehlen „wegen eines jährlichen Adjutums für einen katholischen Geistlichen und den zweiten Schulbedienten aus der Königlichen Pfarrfundation" mittels Reskriptes, datirt Wien den 14. October 1715, an das Königliche Oberamt, und von diesem dem Bischöflichen Vicariatamt insinuirt unterm 20. dess. Mon., 30 Gulden zu einer Beihülfe „für den

---

1) Vgl. Diöcesanblatt a. a. O. S. 225; siehe hierüber das Nähere bei Kopietz, Kirchengeschichte des Fürstenthums Münsterberg und des Weichbildes Frankenstein, S. 662.

anderten Schulbedienten-Adjuncten bei der katholischen Schule daselbst", eine Beihülfe, welche später durch Kaiserliches Decret, datirt Wien den 11. December 1721, an das Königliche Oberamt, und von diesem unterm 29. Januar 1722 dem Bischöflichen Vicariatamt insinuirt, auf dieselbe Höhe „gleich den übrigen in den Erbfürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau angestellten katholischen Schulbedienten", nämlich ebenfalls auf jährlich 50 Gulden gebracht wurde.

Daß sodann auf Kaiserlichen Befehl vom 31. Juli 1716 von dem aus den Stiftungscapitalien bis dahin als ein Residuum in Ersparung gebrachten Zinsen 5000 Fl. als ein Fond zur Unterhaltung eines katholischen Curatus und Schulmeisters zu Kaltwasser verwendet werden sollte, haben wir schon früher erwähnt; von den aus diesem Fond fließenden jährlichen Zinsen von 300 Fl. waren für den Curatus 260 Fl. und für den Schulmeister 40 Fl. als Salarium ausgesetzt.

Außer diesen drei soeben genannten Orten Reichenstein, Strehlen und Kaltwasser traten zu den in dem Kaiserlichen Project ursprünglich specificirten, von uns bereits oben mit Namen angeführten siebzehn Orten im Laufe der Zeit noch verschiedene andere hinzu, welche sämmtlich aus unserer Kaiser Josephinischen Stiftung begründet und unterhalten, und daher auch als Josephinische Seelsorgsstellen oder Curatien bezeichnet wurden; doch begnügen wir uns hier, von ihnen bloß die Stelle in der Fürstlichen Stadt Oels besonders hervorzuheben, da uns über die Begründung dieser Stelle einige nähere Nachrichten bekannt sind.

Als im Jahre 1727 der Kaiserliche Hauptmann des Graf Alt-Daunschen Regimentes, Conrad von Behrschneid, hieher nach Oels in's Quartier gekommen war, wurde es ihm bewilligt, den katholischen Gottesdienst für seine Soldaten ein-

zuführen, damit der mit dem Besuch von auswärtigen Kirchen verbundenen Gefahr der Desertion oder mancherlei Excesse vorgebeugt würde. Nach dem Abmarsch des Militärs wurde die für dasselbe eingerichtete Hauskapelle in die dem katholischen Ober-Zoll- und Salzbereuter Michael Joseph Reichel gehörige Wohnung vor dem Marienthore verlegt, und daselbst der Gottesdienst für die Katholiken fortgesetzt, dem damaligen Herzog aber durch Kaiserliches Rescript, datirt Grätz den 27. Juli 1727, bei 2000 Ducaten verboten, etwas gegen die katholische Kapelle zu unternehmen. Seit dieser Zeit mochte wohl auch ein besonderer Curatus als Seelsorger für die Katholiken in Oels angestellt sein. Als sodann durch eine im Jahre 1730 entstandene Feuersbrunst einige Häuser daselbst in Asche gelegt worden waren, erkauften die katholischen Einwohner mehrere Brandstellen als Bauplatz zu einer zu errichtenden katholischen Kirche, deren Errichtung selbst sich jedoch noch längere Zeit hinzog [1]).

Als Curatus von Oels wird aus jener Zeit öfters Leopold Pientag, der zugleich Erzpriester war, erwähnt. Unterm 4. November 1737 erläßt nämlich das Bischöfliche Administrationsamt zu Breslau an den damaligen Procurator unserer Stiftung, J. Fr. Mittmann, eine Verfügung des Inhalts, „sowohl dem zeitlichen Curatus in Oels, Leopold Pientag, als auch dem dortigen Organisten die unterm 30. September d. J. aus der Josephinischen Pfarrkasse dem ersteren alljährlich per 170 Fl., dem zweiten aber per 50 Fl. allergnädigst assignirte Consolation" von ermeltem Datum an pro rata zu extradiren und inkünftig also zu continuiren; worauf genannter Curatus unterm 4. Mai 1738 über den richtigen Empfang gedachter Consolation für sich und seinen Organisten quittirt.

---

[1]) Vgl. Diöcesanblatt a. a. O. S. 232 ff.

Dieser Herr scheint auch den Kirchenbau daselbst mit Eifer betrieben zu haben, und mag es wohl infolge dessen geschehen sein, daß das Bischöfliche Amt unterm 9. Juni 1738 an den Curator unserer Pfarrkasse noch weiter verfügte, daß er auf grund Kaiserlichen Rescriptes vom 19. Mai d. J. unserem Curatus zu Oels aus besagter Kasse von dem alljährlichen Zinsenüberschuß zu Erbauung einer Kirche daselbst 6000 Fl. successive behändigen und mit 1500 Fl. den Anfang machen solle; worauf Curatus Pientag schon unterm 26. Juni d. J. über den richtigen Empfang dieser 1500 Fl. und weiterhin unterm 7. April 1739 auch noch über 143 Fl. 9 Kr. 2½ Hllr., desgleichen unterm 30. Juli d. J. über 339 Fl. 22 Kr. 1 Hllr. und ferner noch unterm 28. September 1740 über 182 Fl. 56 Kr. 4 Hllr. zu gleichen Zwecke aus unserer Stiftungskasse empfangener Gelder quittirt. Mit Hülfe dieser Stiftungsgelder dürfte nun wohl auch bald hernach die Erbauung einer katholischen Kirche in Oels zu stande gekommen sein.

Was hier nun noch die Termine zur Auszahlung der Pensionen an die Empfangsberechtigten betrifft, so haben wir hierüber nur noch kurz beizufügen, daß diese Auszahlung der Kaiserlichen Bestimmung gemäß halbjährlich, und zwar am 4. November und 4. Mai jedes Jahres, erfolgte, daß aber an die Stelle von Mittel-Olbendorf schon frühzeitig Siebenhuben trat, bei diesem Orte jedoch seit dem Jahre 1718 auf Kaiserlichen Befehl die demselben zustehende Pension von jährlichen 300 Fl. in der Kaiserlichen Pfarrkasse für einen später daselbst aufzuführenden Kirchenbau asservirt werden sollte.

Zwar mußten auf Verordnung des Bischöflichen Amtes auch dem Kassirer bei dem General-Steueramte „wegen dessen Mühe und zur Facilirung der Interessen" jedes Jahr 18 Gulden als Trinkgeld gezahlt werden; doch geschah diese Zahlung nicht aus der Stiftungskasse selbst, sondern es wurden die den

einzelnen Curaten zustehenden Pensionen soweit gekürzt, daß besagte 18 Gulden auf das Jahr zusammenkamen.

6. Verwaltung der Stiftung.

Kaiser Joseph hatte in seinem mehrgedachten Rescripte vom 26. April 1710 bestimmt, daß die Administration und Obsicht der Stiftungscapitalien lediglich bei dem Königlichen Oberamte verbleiben, hingegen dem Bisthum Breslau die Einkassirung und Eintheilung der aus denselben jährlich fallenden Interessen zukommen, und daß hierüber durch denjenigen, welcher bischöflicherseits mit der Einkassirung und Auszahlung dieser Gelder beauftragt sein würde, jährlich ordentliche Abrechnung beim Königlichen Oberamte gegeben, und diese zu der Königlichen Böhmischen Hofkanzlei eingesendet werden sollte.

Besagter Kaiserlichen Bestimmung gemäß hatte denn auch die Bischöfliche Behörde alsbald, nachdem unsere Stiftung vom Kaiser errichtet worden war, für dieselbe einen Procurator ernannt und zwar zuerst in der Person des uns schon von der Einleitung her bekannten Vicarius der Cardinal Hessischen St. Elisabethkapelle am Dome zu Breslau, Johannes Georgius John.

Seinen rastlosen Mühen mit Assistenz des Königlichen Oberamtes war es hauptsächlich zu verdanken, daß die Stiftung in verhältnißmäßig kurzer Zeit in actum, in wirklichen Gang gebracht wurde; deshalb sehen wir auch, daß ihm durch Kaiserliches Rescript an das Königliche Oberamt, datirt Wien den 13. August 1714, und dem Bischöflichen Vicariatamt insinuirt durch Königliches Oberamtsdecret vom 23. d. M., für seine Mühewaltung ein Salarium von 100 Gulden sowohl wegen des vergangenen Jahres, wie auch in futurum ausgesetzt worden. Auch ertheilte ihm bald darauf auf sein Gesuch das

Königliche Oberamt durch Decret, datirt Breslau den 29. October 1714, die Verwilligung, zu sicherer Verwahrung des Kassenbestandes aus letzterem einen eisernen Kasten zu erkaufen. Dieser Procurator theilt auch selbst mit, daß alle Jahre am 4. Mai, als dem Tage der Errichtung unserer Stiftung, die Jahresrechnung geschlossen und durch das Bischöfliche Amt an das Königliche Oberamt recommandiret, von diesem aber an den Kaiserlichen Hof gesendet worden sei.

Nach ihm erscheint Franz Albert Hartczeck, vermuthlich wie der vorige, ebenfalls Vicarius an genannter St. Elisabethkapelle, als Procurator unserer Stiftung. Als solcher kommt er zuerst in einem Königlichen Oberamtsdecret an das Bischöfliche Vicariatamt, datirt Breslau den 15. März 1723, betreffend den Schuladjuncten in Strehlen, vor. Desgleichen wird er nicht viel später in einem anderen Königlichen Oberamtsdecret an das Bischöfliche Vicariatamt, datirt Breslau den 14. October 1723, erwähnt, in welchem auf seine Anfrage „wegen Bezahlung derjenigen, welche tempore vacantiae die vices seu functiones eines verstorbenen Curati oder anderer Kirchenbedienten provisorio modo verrichten", resolvirt wird, daß dieselben, „weil sie das Amt oder Function des defuncti verrichten, das davon fallende Emolument oder Aussatz pro rata temporis als ein billige merces aus der Fundationskasse ohne weiteres Decret gegen Quittung ausgezahlt werden können". Und zum letztenmal begegnet er uns als Procurator in einer Quittung, datirt Breslau den 15. Februar 1727, welche ihm gegenüber der bald näher zu erwähnende Graf von Waffenberg, Pfandesinhaber der Herrschaft Prieborn, über den richtigen Empfang von 6000 Gulden zur Erbauung von Kirche und Pfarrwohnung in Siebenhuben ausstellt.

Nach ihm wird Johannes Friedrich Mittmann, ebenfalls Vicarius an der St. Elisabethkapelle am Dome zu

Breslau, als Kaiser Josephinischer Pfarr-Fundations-Procurator bezeugt und zwar zuerst in einer Verfügung des Bischöflichen Amtes, datirt Breslau den 23. November 1728, und zuletzt auch noch in einer dergleichen, von uns aber schon oben bei Oels angezogenen Verfügung des Bischöflichen Amtes, datirt Breslau den 9. Juni 1738.

Nach diesen drei von uns genannten Procuratoren unserer Stiftung: John, Harczeck und Mittmann mag weiterhin, etwa nach dem Jahre 1740, ein vierter wohl nicht mehr in Thätigkeit getreten sein; denn, da nach eben gedachtem Jahre, nämlich nachdem Schlesien unter Königlich Preußische Herrschaft gelangt war, wie wir später noch hören werden, bei den bald darauf über das Land hereinbrechenden Kriegsnöthen aus einer Landeskasse an unsere Stiftungskasse Zinsen nicht mehr gezahlt wurden, so hatte die Bischöfliche Behörde auch keine Zinsen mehr für letztbesagte Kasse einzunehmen, noch aus derselben auszuzahlen und auch über Einnahme und Ausgabe bei dieser Kasse nicht mehr alljährliche Rechnung zu legen, und war damit fortan das Amt eines besonderen Stiftungsprocurators überhaupt gegenstandslos geworden.

7. Erste Errichtung der Kaiser Josephinischen Seelsorgsstellen auf dem Lande.

Die Ausführung der Kaiser Josephinischen Pfarrfundation stieß bei Errichtung von katholischen Seelsorgsstellen in Landgemeinden, in denen Königliche Schlösser mit Schloßkapellen sich nicht befanden, vielfach auf große Schwierigkeiten; denn hier war es nothwendig, zuvor Kirchen und Wohnungen für Geistliche und Kirchenbediente zu erbauen, ehe an die Anstellung von katholischen Seelsorgern gegangen werden konnte, während die Zinsen aus unseren Stiftungscapitalien der Kaiserlichen Intention und Bestimmung gemäß lediglich zur Salarirung

der Seelsorger und anderer Kirchenbeamten, nicht aber auch zum Ankauf von Bauplätzen und zur Bestreitung von Baukosten für Errichtung kirchlicher Gebäulichkeiten verwendet werden sollten. Daher konnten für letztgedachte Zwecke nur die Ersparnisse und Ueberschüsse von Zinsen aus unserer Stiftung in Aussicht genommen werden und zur Verwendung gelangen, und vergingen aus diesem Grunde bei manchen Stellen, insbesondere bei den vier im Fürstenthum Brieg gelegenen Curatien: Minken, Leupusch, Siebenhuben und Danchwitz, viele Jahre, ehe sie völlig zu stande kamen.

So wies Kaiser Carl VI. durch Rescript an das Königliche Oberamt, datirt Wien den 23. Februar 1714, und von diesem dem Bischöflichen Vicariatamt insinuirt mittels Decrets vom 7. März d. J., „zu Erbauung eines Gotteshauses und Pfarrhofes zu Minken im Ohlauischen" nicht bloß 800 Fl. bei der Königlichen Böhmischen Hofkanzlei zur Auszahlung an, sondern befahl auch gleichzeitig, daß die „wegen nicht bestellter Curatia daselbst alljährlich ersparten 300 Fl." zu gedachtem Zwecke verwendet werden sollten; worauf noch das Königliche Oberamt unterm 12. November d. J. an den Stiftungsprocurator John ein Decret erließ des Inhalts, daß, „nachdem J. Mt. die zu Unterhaltung eines Curati bei der Kirche zu Minken gewidmeten und von den fructibus ermelter Fundation bishero in Ersparung gebrachten Gelder zu Erbauung des Gottes- und Schulhauses daselbst auszahlen zu lassen allermildetest resolviret, er auch die nach seiner Angabe dermalen die Summa von 1142 Fl. 18 Kr. 3 Hllr. betragenden Gelder zu Händen der (Tit.) Frau Elisabeth, vermählten Königlichen Prinzessin von Polen, geb. Pfalzgräfin Beirhein, welche den Bau führte, auszahlen sollte.

Da jedoch diese Angelegenheit, betreffend die Errichtung der genannten vier Curatien, bzw. Herstellung der dazu be-

nöthigten Gebäulichkeiten, nur langsam vorwärts schritt, so erließ der Kaiser durch Rescript an das Königliche Oberamt, datirt Wien den 12. October 1716, und dem Bischöflichen Vicariatamte präsentirt den 13. November d. J., den weiteren Befehl, daß, damit die im Fürstenthum Brieg noch abgängigen vier katholischen Curatien durch Einrichtung der dazu gehörigen Kirchen zu vollkommenem Stande gebracht würden, „die Restaurirung oder Erbauung obberührter vier Kirchen durch Obsicht eines aus den Königlichen Briegischen Regierungsräthen" vorgenommen werden sollte; worauf die Brieger Regierung unterm 15. Januar 1717 dem Königlichen Oberamte berichtete, daß sie zu einem Kaiserlichen Baucommissarius für obengedachte vier Kirchen den Herrn Caspar Heinrich von Rottenberg und Endersdorf auf Endersdorf und Woitsdorf, gewesenen dasigen Regierungsrath ꝛc., oder Herrn Sebastian Felix von Rötteln und Schwanenberg, Königlichen Regierungsrath daselbst, vorschlage.

Nachdem von diesen beiden Herrn der letztere, Sebastian Felix von Rötteln, zum Kaiserlichen Baucommissarius für besagte vier Kirchen verordnet worden war, erließ der Kaiser durch Rescript an das Königliche Oberamt, datirt Wien den 26. Januar 1717, den ferneren Befehl, durch den Procurator der Fundation „zu Erbauung der im Fürstenthum Brieg noch abgängigen vier Curatien aus der Pfarr-Fundationskasse den vorhandenen Ueberschuß mit 1997 Fl. 54 Kr. 5½ Hllr. dem über sothanen Bau verordneten Commissario" verabfolgen zu lassen, und erließ einige Zeit später durch Rescript an das Königliche Oberamt, datirt Wien den 14. September 1717, dem Bischöflichen Vicariatamt präsentirt am 19. October d. J., in derselben Angelegenheit auch noch diesen Befehl, daß „sowohl zu weiterer Ausführung des Danchwitzer Kirchenbaues, als auch Bezahlung derjenigen Unkosten, so wegen Erbauung

der Kirche zu Minken ausständig verblieben, über die vorhin bereits assignirten 1997 Fl. 54 Kr. 5½ Hllr. von den an heutigem Baarbestande verbliebenen 2596 Fl. 54 Kr. 4 Hllr. Curatiengelder-Residuo annoch 2000 Gulden rhein. verwendet werden sollten. Auch erging speciell wegen Danchwitz zwei Jahre darauf noch durch Kaiserliches Rescript an das Königliche Oberamt, datirt Wien den 24. Juli 1719, dem Bischöflichen Vicariatamt präsentirt am 5. September d. J., der Befehl, daß dem zu Erbauung und Einrichtung der im Fürstenthum Brieg abgängig gewesenen Kirchen und Curatien verordneten Commissario „zu völliger Ausmachung der Kirche und Curatie zu Danchwitz" die von ihm annoch verlangten 1200 Fl. 28. Kr. aus der Pfarrfundationskasse verabfolgt werden sollten.

Durch diese reichen Zuwendungen aus unserer Stiftungskasse mag es wohl geschehen sein, daß um jene Zeit die Erbauung und Einrichtung wenigstens zunächst der beiden Curatien zu Minken und zu Danchwitz der Hauptsache nach völlig in's Werk gesetzt worden, so daß die in den Jahren von 1717 bis 1722 in unserer Breslauer Diöcese abgehaltene Generalvisitation an beiden Orten schon Kirchen mit an ihnen angestellten Geistlichen: in Minken 1717 den Curatus Friedrich Nagel und in Danchwitz 1719 den Curatus Abraham Rudolph, vorfand. Dagegen wurde zu Rothschloß um dieselbe Zeit der Gottesdienst noch in einem Privathause gehalten, und kam erst später die Errichtung einer eigenen Curatie daselbst zu stande[1]); desgleichen verging auch noch eine geraume Zeit, bevor in Siebenhuben eine katholische Seelsorgsstelle in's Leben trat.

Der Grund, weshalb auch hier, in Siebenhuben, die

[1]) Vgl. Diöcesanblatt a. a. O. S. 226.

Errichtung einer solchen sich lange verzögerte, lag in dem Mangel an Geldmitteln. Um nun diesem Mangel thunlichst abzuhelfen, befahl der Kaiser im Sommer des Jahres 1718, daß die besagtem Orte aus unserer Stiftungskasse zustehende jährliche Pension von 350 Gulden zu Erbauung einer Kirche daselbst in der Kasse verbleiben und aufgespart werden sollte. Es hatte nämlich der uns schon bekannt gewordene Pfandesinhaber der Herrschaft Prieborn, Johann Ludwig Graf von Waffenberg, sich anerboten, „ad interim einen Capellan insolange, bis eine neue Kirche mit dem Pfarr- und Schulhause dasigen Ortes erbauet sein würde", auf seine Unkosten zu halten. Und der Kaiser hatte dieses Anerbieten des Grafen gern angenommen und zugleich durch oben gedachtes Rescript an das Königliche Oberamt, datirt Wien den 15. Juli 1718, dem Bischöflichen Vicariatamte präsentirt am 2. September d. J., den Befehl ertheilt, daß „zu Erbauung einer neuen Kirche und Schulhauses zu Prieborn ein anständiger Platz ausgesehen und hierzu diejenigen Unkosten, so ohnedies von Waffenberg guthat, sonsten zu Veralimentirung des Curati zu Sieben huben hätten verwendet werden müssen und solchergestalt von den Einkünften der katholischen Pfarrfundationsgelder zu ersparen sein, verwendet werden sollen". Doch nahm auch diese Bausache, weil die nöthigen Geldmittel noch nicht sich gesammelt haben mochten, einen nur langsamen Verlauf. Erst unterm 14. October 1723 konnte das Königliche Oberamt an das Bischöfliche Vicariatamt ein Decret erlassen, dasselbe wolle nun dem Procurator der Stiftung aufgeben, daß er von dem in Rede stehenden Bau der katholischen Curatialkirche nebst einem Schulhause einen ordentlichen Riß nebst Ueberschlag der Kosten beschaffe. Endlich erging noch ein Rescript des Kaisers an das Königliche Oberamt, datirt Wien den 9. December 1726, dem Bischöflichen Vicariatamt in-

sinuirt unterm 28. dess. Mon., des Inhalts, daß der Kaiser, da den Prieborner Pfandesinhaber Grafen von Waffenberg von der bishero ex propriis sumtibus bestrittenen Unterhaltung eines Geistlichen samt aller Kirchenzugehör zu entheben nöthig und billig sein wolle, massen gedachter Pfandesinhaber den Bau der Prieborner Pfarrkirche samt dem Pfarr- und Schulhause gegen 6000 Gulden überhaupt über sich zu nehmen und auf dem zwischen Siebenhuben und Prieborn gelegenen, zu diesem Ende gar bequemen Platze, der Mohrenberg genannt, vollkommentlich nach dem der Brieger Regierungscommission eingereichten Riß aufzuführen sich erklärt habe, nun auch im Pfarrfundationsfundo ein barer Kassenbestand von 6156 Fl. 45 Kr. sich befinde, sich dahin resolvirt habe, „solchen Prieborner Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbau nunmehr auf die von mehrgedachtem Grafen von Waffenberg, vorgeschlagene Art, mithin auf dem sogenannten Mohrenberge vor sich gehen zu lassen, auch dessen Ausführung ihm, Grafen von Waffenberg, mit Acceptirung seiner diesfälligen Erklärung gegen Verabfolgung des von ihm für alles Pausch verlangten Quanti per 6000 Gulden aus der Pfarrfundations-Cassa zu übertragen".

Bald darauf, schon unterm 15. Februar 1727, quittirte Graf von Waffenberg, wie bereits oben erwähnt worden, dem Procurator Hartczeck gegenüber über den richtigen Empfang besagter 6000 Gulden aus unserer Stiftungskasse, und dürfte nun auch wohl noch in demselben Jahre 1727 die Ausführung des Siebenhubener Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbaues in der Herrschaft Prieborn auf dem sogenannten Mohrenberge in's Werk gesetzt worden sein.

Am längsten aber unter allen ursprünglichen Kaiser Josephinischen Seelsorgestellen mag es wohl in Leupusch gedauert haben, ehe auch hier eine solche völlig zu stande gekommen.

Zwar hielt sich schon zur Zeit der oben gedachten Generalvisitation um das Jahr 1717 ein katholischer Geistlicher, der die Stelle eines Seelsorgers vertrat, daselbst auf; aber kirchliche Gebäulichkeiten gab es allda noch keine, sondern auf einem Platze, zwischen den Ritschener und Leupuscher Wäldern, wo ehemals das fürstliche Jagdschloß Klein-Liegnitz gestanden hatte, befand sich noch ein Jägerhaus nebst einigen Wohngebäuden, und eines davon diente einstweilen dem dort angestellten Geistlichen zu seinem Aufenthalt und den gottesdienstlichen Uebungen. Zwar hatte, um auch an diesem Orte die für ihn vorgesehene Curatie zu begründen, der Kaiser beim Magistrate zu Brieg, unter welchen Leupusch gehörte, den Antrag gestellt, besagte Gebäude nebst dem dabei befindlichen Hofe zu Erbauung einer Curatialkirche, zur Anlegung einer Pfarrer- und Lehrerwohnung, und zur Vergrößerung des Begräbnißplatzes abzutreten; allein erst unterm 27. Januar 1739 vermochte er vom Magistrate die Abtretung des Platzes zu gedachtem Zwecke zu erreichen[1]). Doch waren schon vorher mehrere Kaiserliche Rescripte an das Königliche Oberamt ergangen, durch welche auch größere Geldsummen aus unserer Stiftungskasse zu einem Kirchenbau in Leupusch angewiesen worden. So hatte bereits im Jahre 1735 das Bischöfliche Administrationsamt eine Verfügung, datirt Breslau den 5. März 1735, an den Procurator Mittmann erlassen, „vermöge Kaiserlichen anhero Oberamtlich insinuirten Rescripti zu nöthiger Erbauung der Curatialkirche und Wohnung" 1000 Thlr. schles. aus der Kaiser Josephinischen Pfarrfundationskasse auszuzahlen; und auch noch aus dem Jahre 1738 treffen wir auf eine Nachricht, laut welcher der Kaiser durch Rescript, datirt Wien den 20. Februar 1738, „zu Erbauung einer neuen Kirche und Wohnung in Leupusch"

[1]) Vgl. Diöcesanblatt a. a. O. S. 227.

1200 Gulden aus unserer Stiftungskasse angewiesen hatte. Ueber den richtigen Empfang dieser 1200 Gulden quittirte unterm 20. Februar 1739 Johannes Felix, polnischer Curatus in Brieg, welcher wahrscheinlich das Amt eines Seelsorgers in Leupusch mitversah. Mit Hülfe der gedachten Zuwendungen von beträchtlichen Geldmitteln dürfte denn auch wohl noch in demselben Jahre 1739 die Errichtung einer katholischen Curatie in Leupusch völlig zu stande gekommen sein.

Inzwischen waren auch für ältere, schon länger bestehende Kaiser Josephinische Seelsorgsstellen Bewilligungen von größeren Zuwendungen an Geld über den ursprünglichen, im Kaiserlichen Project aufgestellten Aussatz von je 350 Gulden hinaus nöthig geworden und auch vom Kaiser wirklich erfolgt.

So hatten z. B. in der Kirche zu Pitschen, welche in den Jahren 1712 bis 1714 erbaut worden war, und zu deren Erbauung noch Kaiser Joseph selbst 2000 Thlr. schles. angewiesen hatte [1]), umfassendere Reparaturen stattgefunden; auch war dasiger Curatus, Franz Joseph Circius, um die entlegenen, sonderlich kranken katholischen Pfarrkinder desto besser mit den heiligen Sacramenten versehen zu können, um ein Adjutum zu Erhaltung eines Pferdes eingekommen. Darauf erging vom Bischöflichen Administrationsamt an den Procurator Mittmann eine Verfügung, datirt Breslau den 23. November 1728, daß er gemäß Kaiserlichem Rescript an das Königliche Oberamt, datirt Wien den 12. dess. Mon., dem genannten Curatus zu Pitschen zu Reparirung dasiger katholischen Curatialkirche 100 Thlr. schles. und zu Erhaltung eines Pferdes jährlich 20 Fl. rhein. aus unserer Stiftungskasse verabfolgen möge, worauf auch gedachter Circius schon durch Quittung, datirt Breslau den 2. December 1728, den richtigen Empfang be-

[1]) Vgl. Diöcesanblatt a. a. O. S. 234.

sagten Adjutums bescheinigte. Desgleichen hatte ein späterer Curatus von Pitschen, Ernst Joseph Walter, im Jahre 1737 um Gewährung der Mittel zur Unterhaltung eines daselbst anzustellenden Caplans gebeten, und war hierauf die Kaiserliche Resolution, datirt Wien den 30. September 1737, erfolgt, daß ihm zur Unterhaltung eines Caplans alljährlich 120 Fl. angewiesen würden. Als erster Caplan allda wird hierauf Thomas Skowronek genannt.

Sodann hatte die Kirche zu Nimptsch, welche auf den Titel der unbefleckten Empfängniß Mariä eingeweiht war [1]), etwa im Jahre 1735 durch Feuersbrunst schweren Schaden gelitten. Daher hatte der Kaiser durch Rescript, datirt Wien den 10. November 1735, zu deren Wiederherstellung 1200 Gulden aus unserer Stiftungskasse angewiesen, und hatte das Bischöfliche Administrationsamt durch Verfügung, datirt Breslau den 12. März 1736, dem Procurator Mittmann die Weisung ertheilt, besagte 1200 Gulden zu verabfolgen. Auch war diese Verabfolgung so umgehends geschehen, daß bereits durch Quittung, datirt Breslau den 14. dess. Mon., die beiden: Johann Bernhard Zumsande, damaliger Curatus zu Nimptsch, und Carl Alexander Reich als Bauinspector, den richtgen Empfang jener vom Kaiser zur Reparirung der abgebrannten Curatialkirche daselbst angewiesenen 1200 Gulden bescheinigen konnten.

8. Anstellung und Stellung der Kaiser Josephinischen Seelsorgsgeistlichen.

Kaiser Joseph hatte in seinem von uns schon öfters angezogenen Rescripte vom 26. April 1710 die Bestimmung getroffen, daß der Vorschlag der Geistlichen für die von ihm zu er-

[1]) Ueber die Erbauung dieser Kirche siehe das Nähere bei Kopietz a. a. O. S. 565.

richtenden Seelsorgsstellen der Bischöflichen Behörde zustehen sollte, daß er aber sich selbst die Denomination dieser Geistlichen vorbehalten wissen wollte.

Gedachte Kaiserliche Bestimmung war in den ersten Jahren unserer Stiftung nicht immer beobachtet worden. So berichtet z. B. Leopold Fritschko von Fürstenmühl, Kaiserlicher Wirthschaftshauptmann der beiden Königlichen Aemter Kätzendorf und Kreuzburg, in einem Schreiben an die Kaiserliche Kammer, datirt Carlsmarkt den 25. April 1715, auf deren Rescript vom 9. März d. J., daß zu der Zeit, als Carl Julius Graf Sedlnitzky noch Kaiserlicher Kammer-Administrator der drei Fürstenthümer gewesen, „in Vergebung der geistlichen Curatien ohne Zuthat des Kaiserlichen Hofes verfahren worden, vor etlichen Jahren aber die sämmtlichen angesetzten Curati zur Oberadministration mit ihren Namen nach Wien an die Böhmische Hofkanzlei eingeschickt werden müssen, nachdem ihnen ein Zusatz ihres salarii von J. K. Mt. allergnädigst bewilligt gewesen[1])". Auch noch etwas später, im Jahre 1718, finden wir, daß seitens des Kaisers streng auf die Beobachtung besagter Kaiserlichen Bestimmung gehalten worden sei. Als nämlich dem Kaiser von dem schon wiederholt genannten Prieborner Pfandesinhaber, Grafen von Waffenberg, berichtet worden war, „daß nicht allein in seinem Schlössel zu Siebenhuben eine Kapelle zu Verrichtung des katholischen Gottesdienstes statt einer neuen Kirche eingerichtet, sondern auch bereits von dem Bischöflichen General-Vicariatamte der Abraham Rudolph pro Curato nebst einem Schulmeister Namens Ferdinand Sander, ehe und bevor beide mit einer anständigen Wohnung versehen, dahin geschicket worden wären", so erließ er durch das schon früher genannte Kaiser-

[1]) St.-A., Fthr. LBW. X. 10. i.

liche Rescript an das Königliche Oberamt vom 15. Juli 1718 den Befehl, daß diese beiden, Rudolph und Sander, weil der Kaiser die Präsentation der betreffenden Seelsorger sich reservirt habe, zu amoviren seien.

Dagegen finden wir aber auch, daß das Königliche Oberamt die Durchführung gedachter Bestimmung, wenigstens inbetreff der Kirchenbedienten, nicht immer besonders streng genommen habe. Als z. B. Johann Badura, gewesener Schulmeister zu Carlsmarkt, bei besagter Behörde sich darüber beschwert hatte, daß ihm „ein rückständiges jährliches Liedlohn aus Ursache, daß er vom Kaiserlichen Hofe aus hierzu die Präsentation nicht erlanget, vorenthalten werden wolle," so erließ dieselbe ein Decret, datirt Breslau den 27. Juli 1723, an das Bischöfliche Vicariatamt, dem Badura besagtes Liedlohn ohne weiteres auszahlen zu lassen.

Warum aber die so angestellten Geistlichen nicht den gewöhnlichen Titel als Pfarrer, sondern den weniger gebräuchlichen und mehr allgemeinen als Seelsorger (Curaten) erhielten, dies hing mit einer Bestimmung der Altranstädtischen Convention zusammen; denn diese hatte in § 4 des Artikels V. I. festgesetzt und verlangt, daß in den drei Fürstenthümern nur der evangelische Prediger des Ortes als Pfarrer desselben zum Bezuge der Decimen und der Stolätaxgebühren auch den katholischen Einwohnern gegenüber berechtigt sein solle. Mochte nun auch der katholische Geistliche im Besitze aller übrigen pfarrlichen Rechte sich befinden, fehlte ihm aber seinen subditi gegenüber das Recht auf die Decimen und Stolgebühren, so konnte er als Pfarrer im vollen Umfange dieses Begriffes nicht angesehen werden, sondern konnte eben bloß als Seelsorger, als Curatus für seine Gemeinde gelten.

In welcher Stellung und äußeren Lage nun die Josephinischen

Curaten, besonders in der ersten Zeit unserer Stiftung und namentlich auf den Königlichen Schlössern und Domänengütern, sich hie und da befunden haben mögen, dies können wir an dem Beispiele des Schloßcuratus zu Kätzendorf (Carlsmarkt), über welchen uns noch Nachrichten aus jener Zeit erhalten sind[1]), ersehen.

Genannter Ort hatte bis zur Altranstädtischen Convention als Filiale zur Mutterkirche in Kauern gehört. Da erließ vorhin gedachter Kammer-Administrator Graf Sedlnitzky an den Wirthschaftshauptmann von Fürstenmühl eine Verordnung, datirt Schloß Geppersdorf den 13. Januar 1708, in welcher er anordnet: Nachdem die Pfarrkirche zu Kauern der Kaiserlichen Resolution gemäß den Evangelischen eingeräumt worden, solle er, von Fürstenmühl, einem ehrbaren und frommen Geistlichen bis zu anderweitiger Disposition und Verordnung auf dem Kätzendorfer Königlichen Schlosse in einem hiezu tauglichen Zimmer die heilige Messe zu celebriren erlauben, nachdem derselbe vom Bischöflichen Amte die Licenz erhalten, und solle ihm dagegen zu seinem Unterhalte aus den Renten wöchentlich 3 Fl. rhein. zahlen und auch wo möglich einen Ort auf dem Schlosse pro interim zu seiner Wohnung anweisen. Wir treffen denn auch noch in demselben Jahre 1708 auf besagtem Schlosse in Kätzendorf, wo inzwischen eine neue Kapelle erbaut worden war, einen Curatus, Namens Anton Michael Oblak[2]), der sich selbst in einer Supplik an unseren Grafen Sedlnitzky vom Jahre 1708, präsentirt am 8. Juni d. J.,

[1]) St.-A., LBW. X. 10. i.

[2]) Lies Oblonk. — Hier irrt also das Diöcesanblatt, wenn es a. a. O. S. 226 als ersten Curatus zu Kätzendorf (Carlsmarkt) Bartholomäus Welczowsky nennt, der in der dort neu errichteten Schloßkirche am 8. December 1715 den ersten Gottesdienst gehalten habe.

als Administrator in spiritualibus einführt. In dieser Supplik sieht sich derselbe, da er mit dem geschehenen Aussatze zu bestehen sich nicht getraue, obwohl er bisher bei dem Hauptmann den Tisch genossen, welches letzterer aber auf die Länge zu thun nicht schuldig sei, er überdies auch alle Sonntage zwei Predigten, eine deutsche und eine polnische, halten müsse, gezwungen, den Grafen zu bitten, ihn mit einem kleinen Deputat oder Aequivalent zu consoliren; worauf dieser umgehends durch Decret, datirt Rothschloß den 10. Juni 1708, verordnet, daß dem Supplicanten aus dem Königlichen Amte Kätzendorf zu dem schon vorhin ausgeworfenen Salario annoch anstatt des Deputates ein Adjutum von 20 Fl. und, wenn er sich selbst beköstige, wöchentlich ein halbes Fässel Bier und einiges nöthige Brennholz abgefolget werde. Gleichwohl ließ sich Curatus Oblak durch diese ihm zugewendeten Unterstützungen nicht abhalten, recht bald sich anderswo um eine Stelle zu bewerben, weshalb auch Graf Sedlnitzky bereits durch Schreiben, datirt Geppersdorf den 4. Januar 1709, den Hauptmann von Fürstenmühl beauftragte, „nachdem der Schloßcuratus Anton Oblak zu einer Pfarrei accommodiret worden", ein taugliches Subject zur Administrationsstelle vorzuschlagen; wobei sich gedachter Herr über die Stellung unserer Curaten auf den Königlichen Schlössern dahin äußert, daß sie „nur aus lauter Barmherzigkeit zu der Katholischen Seelenheil und nur auf eine Zeit aufgenommen worden".

Wurden aber unsere Curaten an manchen Stellen nur als lästige Eindringlinge betrachtet und deshalb mit unfreundlichen Blicken angesehen, so ist es leicht erklärlich, daß sie, zumal ihr Salarium trotz aller Kaiserlichen Fürsorge doch immerhin nur ein karg bemessenes war, häufig ihre Stellen wechselten.

Noch seien an dieser Stelle inbetreff der Anstellung unserer Kaiser Josephinischen Seelsorger aus jener frühen Zeit,

welche wir hier im Auge haben, von mehreren Orten und Kirchen einige Nachrichten, die uns bekannt geworden[1]), kurz hinzugefügt.

Von Wohlau erfahren wir, daß, nachdem zu Winzig die auf dem Rathhause errichtete Kapelle im Jahre 1717 am 4. August um Mitternacht mit dem ganzen Städtchen abgebrannt, der dasige Curatus, Johann Georg Breyther, den Kaiser in einer am 3. August 1719 präsentirten Supplik um die durch den Tod des am 20. Juli d. J. verstorbenen Curatus Georg Christoph Giersdorf erledigte Stelle zu Wohlau bittet, wobei er in seiner Supplik unter anderem sich auch darauf bezieht, daß sein Vater, Georg Leopold Breyther, „dreien Kaiserlichen Majestäten als Ferdinando, Leopoldo und Josepho bei der Schlesischen Kammer in die fünfzig Jahre treu ersprießlichst viel Millionen in die Kaiserlichen Renten eingebracht". Und sodann inbetreff der Curatie in Steinau wird uns gemeldet, daß Kaiser Carl VI. durch Rescript, datirt Wien den 2. Mai 1716, sich mit dem Vorschlage des Königlichen Oberamtes und des Bischöflichen General-Vicariatamtes einverstanden erklärt habe, dem Joseph Mentzel die durch anderweitige Promotion des David Fritz in der Königlichen Weichbildstadt Steinau erledigte Curatie zu conferiren, und daß er einige Zeit darauf durch Rescript, datirt Wien den 1. September 1722, die durch weitere Promotion des Joseph Mentzel wiederum erledigte Curatie daselbst dem Johann Paul von Heyn[2]), und nach diesem wieder unterm 11. August 1724 dem Joseph Heinrich Hillebrand verliehen habe — gewiß ein häufiger und rascher Wechsel der Inhaber jener Kaiser Josephinischen Seelsorgsstellen.

---

[1]) St.-A., Fth. Wohlau X. 2. a.

[2]) Wohl Haynau.

9. Anderweitige Fürsorge behufs Linderung des kirchlichen Nothstandes der Katholiken in den drei Fürstenthümern.

Wie nun unser Bischof, Landgraf Franz Ludwig, bemüht gewesen, diejenigen seiner Geistlichen, welche durch die oft genannte Convention ihre Kirchen und Pfründen verloren hatten, anderweitig zu versorgen, und wie Kaiser Joseph zur Linderung des kirchlichen Nothstandes der Katholiken in gedachten Landestheilen in landesväterlicher Fürsorge die nach ihm benannte Pfarrfundation gestiftet hatte: so waren es weiterhin auch einige unserer Klöster, welche besagten Nothstand dadurch zu lindern sich bemüht zeigten, daß sie an denjenigen Orten, wo die Katholiken um ihre Kirchen gekommen waren, vielfach die Verwaltung der Seelsorge für sie auf sich nahmen.

Solches thaten in Goldberg die Franziskaner. Nachdem sie infolge Rescripts Kaiser Leopolds, datirt Wien den 2. Januar 1704, am 9. April d. J. durch eine besondere Kaiserliche Commission, bestehend aus dem Königlichen Oberamtsrath Theophil von Kahl und dem Liegnitzer Regierungsrath Ernst Rudolph Matuschka von Topoltschau, in ihren Convent nebst dessen Kirche daselbst wieder eingeführt worden waren, hatten sie sich von da ab zunächst darauf beschränkt, in ihrer Hauskapelle die heilige Messe zu feiern, bis sie durch ein Decret des Bischöflichen Consistoriums, datirt Breslau den 5. April 1707, auch die Facultät zu predigen erhalten hatten[1]), worauf sie nun, als die dasigen Katholiken ihre Pfarrkirche den Evangelischen hatten einräumen müssen, auch die Verwaltung der katholischen Seelsorge in dieser Stadt übernahmen.

Dasselbe thaten in Strehlen die Augustiner inbetreff der Katholiken daselbst. Genannte Geistlichen hatten bereits

[1]) Bresl. Stadtbibl., Ortsacten.

seit dem Jahre 1684, seit welcher Zeit sie überhaupt dort wirkten, die Seelsorge für die dasigen Katholiken missionsweise verwaltet; jetzt aber, nämlich vom Jahre 1710 an, wirkten sie daselbst als die ordentlichen Seelsorger. Da jedoch ihre Stadt unter den in dem ursprünglichen Kaiserlichen Projecte namhaft gemachten Orten nicht mit aufgeführt war, so konnten sie auch an dem den Kaiser Josephinischen Curaten ausgesetzten Salarium von jährlich 300 Gulden keinen Antheil erhalten; doch sorgte Kaiser Joseph dadurch auch für sie, daß er ihnen eine gewisse Pension an Geld nebst Deputat von Getreide und dergl. anwies, und auch Kaiser Carl VI. that noch ein Weiteres für sie, indem er ihr jährliches Einkommen noch um einiges vermehrte. Sie hatten hierauf auch die Freude, daß im Jahre 1721 am 16. März der Weihbischof Elias Daniel von Sommersfeld ihre Kirche einweihte; auch zeigte sich als eine Frucht ihres eifrigen Wirkens in dieser Stadt, daß sie eine erhebliche Anzahl von Rücktritten zur katholischen Kirche zu verzeichnen vermochten[1]).

Ebenso unterhielt in Heidersdorf bei Nimptsch das Stift Leubus einen Geistlichen seines Ordens, und wegen Michelau im Brieger Kreise suchte das Stift Kamenz, nachdem es im Jahre 1721 diesen Ort von dem Freiherrn von Grüttschreiber erkauft hatte, bei dem Bischöflichen Amte um die Erlaubniß nach, daselbst ein Sacellum errichten und an diesem einen Geistlichen als Curatus anstellen zu dürfen. Ferner schickte wegen Silberberg das Stift Heinrichau einen seiner Geistlichen als Missionar dahin ab, welcher in der im Jahre 1709 einstweilen von Holz erbauten Kapelle den Gottesdienst abhalten sollte; doch mußte derselbe anfänglich und noch bis zum Jahre 1721 aus Mangel an Wohnung

[1]) Vgl. Görlich, Strehlen S. 181 209, 211 und 296.

und Unterhalt bei dem Pfarrer zu Schönwalde sich aufhalten, bis endlich, nachdem in der Zeit von 1729 bis 1731 in Silberberg selbst eine massive Kirche mit einem Thurme erbaut worden war[1]), auch an diesem Orte eine besondere Curatie errichtet wurde. Sodann in Wahlstadt besorgten die Benedictiner, nachdem der von ihnen im Jahre 1703 begonnene Bau des dasigen Klosters und der Kirche fertig gestellt worden war, die geistlichen und gottesdienstlichen Verrichtungen für die Katholiken daselbst, und in dem zum Stifte Trebnitz gehörigen Dorfe Schawoine schenkte die Aebtissin als Grundherrin des Ortes den Evangelischen, damit sie auf die Einräumung der durch oft gedachte Convention ihnen zugesprochenen katholischen Kirche verzichteten, zur Erbauung einer eigenen, neuen Kirche außer einem Bauplatze auch noch eine Summe Geldes in Höhe von 1300 Thlrn.[2]).

Außer den Klöstern unseres Landes waren es sodann auch noch mehrere adelige Herrn, welche sich um die Linderung des kirchlichen Nothstandes der Katholiken an einzelnen Orten der betheiligten Fürstenthümer mit Eifer und Erfolg bemüheten. Haben wir nun bereits oben zwei von ihnen, nämlich den Grafen von Götz bei Kaltwasser und den Prieborner Pfandesinhaber Grafen von Waffenberg bei Siebenhuben, kennen gelernt und von ihnen gehört, daß sie auf eigene Unkosten und auf längere Zeit ein jeder für die katholischen Einwohner auf seinen Besitzungen einen katholischen Geistlichen unterhalten, so haben wir jetzt noch zwei andere derselben namhaft zu machen, welche auf ihren Gütern aus eigenen Mitteln selbst eigene Seelsorgsstellen begründeten,

---

[1]) Ueber die Erbauung dieser Kirche vgl. das Nähere bei Kopietz a. a. O. S. 603.

[2]) Vgl. Diöcesanblatt a. a. O. S. 229 ff.

nämlich die beiden Herrn Freiherr von Plencken auf Hünern, Brieger Kreises, und den Grafen zu Wolkenstein, Canonicus zu Breslau.

Der erstere von ihnen, Anton Hadrian Freiherr von Plencken, dem wir bereits oben als Königlichen Oberamtskanzler von Schlesien begegnet sind, gründete als Erb- und Grundherr der beiden Herrschaften Hünern und Heidau, um der kirchlichen Noth der dortigen Katholiken abzuhelfen, an seinem Wohnsitze Hünern auf eigene Kosten eine massive Kapelle, die er mit allem zum Gottesdienste nothwendigen Bedarf ausstattete, erbaute auch für einen daselbst anzustellenden Geistlichen eine Wohnung, die er ebenfalls mit allem Nothwendigen und selbst mit einer Bibliothek versorgte, und errichtete hierauf durch Urkunde vom 20. October 1712 mit einem ansehnlichen Capital eine Stiftung, von deren Interessen daselbst ein Curatus nebst einem Kirchenbedienten unterhalten werden sollte. Da er jedoch sein Stiftungscapital, wie sich dies ja füglich auch nicht anders thun ließ, im General-Steueramte des Landes zinstragend angelegt hatte, dieses Amt aber unter Königlich Preußischer Herrschaft am 29. October 1741 aufgehoben wurde: so theilte nachher seine Stiftung auch das Schicksal unserer Kaiser Josephinischen Pfarrfundation, deren Stiftungscapitalien ja ebenfalls, wie wir gesehen, an derselben Landesstelle zinstragend angelegt worden waren, — ein Schicksal, von dem wir allsogleich etwas Näheres mittheilen werden.

Und der andere der beiden zuletzt genannten adeligen Herrn, Leopold Friedrich Graf von Wolkenstein, des Hochstiftes zu Breslau Canonicus, führte zu Kotzerke, Trebnitzer Kreises, nachdem dieser Ort ihm als Gratiale zugefallen war, da derselbe von seinem Pfarrorte Zirkwitz ziemlich entfernt liegt, aus eigenen Mitteln den Bau einer neuen Kirche aus,

in welcher darauf am 21. Juni 1732 der erste Gottesdienst gefeiert wurde, und setzte gleichfalls einen fixirten Unterhalt für einen daselbst anzustellenden Curatus aus [1]).

So war denn durch die edle Opferwilligkeit vieler Wohlthäter geistlichen und weltlichen Standes der durch oft gedachte Convention über die Katholiken der von ihr betroffenen Landestheile hereingebrochene kirchliche Nothstand, wenn auch nicht völlig behoben, so doch bedeutend gelindert, und durch die Errichtung und Einrichtung von Seelsorgsstellen mit katholischen Kirchen und Schulen für die religiösen Bedürfnisse der Katholiken jener Gegenden wenigstens die nothwendigste Fürsorge geschaffen worden.

10. Schicksal der Kaiser Josephinischen Pfarrfundation unter Königlich Preußischer Herrschaft.

Mit dem Zeitpunkte, in welchem König Friedrich der Große unser Land Schlesien erobert hatte, waren die Stiftungscapitalien unserer Kaiser Josephinischen Pfarrfundation an den Staat Preußen übergegangen, und ruhte daher auch von da ab auf der Königlich Preußischen Regierung die Verpflichtung, die von gedachten Capitalien jährlich fallenden Zinsen an die empfangsberechtigten Kaiser Josephinischen Stellen auszuzahlen. Allein die sehr bald über das Land hereinbrechenden schweren und langwierigen Kriege brachten es mit sich, daß der König die Auszahlung besagter Zinsen an die Kaiser Josephinischen Curatien verweigerte und sie zu Kriegszwecken mitverwendete.

Durch diese Weigerung der Zinsenauszahlung aber geriethen nun unsere Curatien nicht bloß in Noth und Bedrängniß, sondern auch in die äußerste Gefahr, daß sie wieder eingehen und erlöschen würden. Einen Beweis dafür finden wir in

---

[1]) Vgl. Diöcesanblatt a. a. O. ff. S. 231.

einer lateinischen Originalurkunde des Prälaten Hellmann, datirt Breslau den 1. December 1746 [1]), bezüglich der dem Breslauer St. Matthiasstifte gehörigen Curatie zu Kreuzburg, welche in dasigen Fundationsacten aufbewahrt wird. In dieser Urkunde bekennen der genannte Prälat Christoph Joseph Hellmann und vier Patres adjuncti inbetreff ihres Kreuzburger Curatus, daß sie, da derselbe, weil den Curaten in diesen Kriegswirren die ihnen vom Kaiser Joseph ausgesetzte Pension nicht ausgezahlt werde, nicht mehr existiren könne, um ihre der Gefahr des Unterganges ausgesetzte Kirche in Kreuzburg zu retten und zu erhalten, ihrem derzeitigen Curatus daselbst und dessen Nachfolgern außer einer bestimmten Pension an Geld auch noch ein gewisses Deputat von der Stiftscommende Neuhof bei Kreuzburg zum weiteren Unterhalte bewilligten.

Die Bischöfliche Behörde unterließ keineswegs, wegen Wiederherstellung der Stiftung und Auszahlung der Zinsen, auch der seit dem Jahre 1740 noch rückständigen, beim Könige Ansuchung zu thun; doch waren alle ihre dahin abzielenden Schritte wegen der immer noch andauernden Kriegswirren lange Zeit ohne jeglichen Erfolg. Erst im Jahre 1763, nachdem der siebenjährige Krieg beendet, und wieder Friede in's Land eingekehrt war, wies der König, da während der Kriegsjahre eine bedeutende Summe von alten Steuerresten in den damals gangbaren sächsischen Eindrittelstücken bei der Königlichen Kriegskasse sich aufgesammelt hatte, aus dieser Kasse ein Capital von 42253 Fl. 30 Xr. als Abschlagszahlung auf den Stiftungsbetrag an, bei deren Empfangnahme jedoch auf die

[1]) Diese wichtige Urkunde hat Augustin Swientek, ehemaliger Curatus in Kreuzburg, in den Schles. Provinzialblättern, Neue Folge 4. Jahrgang, März 1865, S. 140 abdrucken lassen.

Forderung einer Nachzahlung aller seit dem Jahre 1740 rückständig gebliebenen Zinsen ausdrücklich verzichtet werden mußte.

Erschienen nun schon hier die ursprünglichen Kaiser Josephinischen Stiftungscapitalien sehr beträchtlich reducirt, so erfuhren sie bald nachher dadurch eine noch weit empfindlichere Reduction, daß diejenigen Münzsorten, in welchen gedachte Abschlagszahlung geleistet worden war, nun auch noch in ihrem Geldwerthe herabgesetzt wurden, so zwar, daß diese Zahlung bei der Einwechselung bloß einen Capitalsbetrag von 12345 Thlr. 10 Sgr., also nicht viel mehr als etwa ein Fünftel der ursprünglichen Kaiserlichen Stiftungscapitalien, ergab.

Das Bischöfliche Generalvicariatamt richtete eine Immediat-Eingabe, datirt Breslau den 28. Juli 1763, an den König, aus welcher wir nachstehenden Bericht hervorheben:

„Die Curati sind in denen Fürstenthümern, wo die Protestanten die Pfarrteien besitzen, zur Administrirung der heiligen Sacramenten für die Katholischen nicht nur am Ort ihrer Wohnung, sondern durch einen ganzen Kreis, bisweilen auf einige Meilen angewiesen.

Zu deren und der hiezu erforderlichen Kirchen- und Schulbedienten Unterhalt sind zwei Fonds: 1) gewisses Tractament und Deputats-Stücke aus denen Kammer-Gütern des Landesherrn, welche zeither auf E. K. M. Ordre ihnen gereicht worden; 2) die von dem Kaiser Joseph pro fundatione perpetua errichtete Stiftung à 106000 Floren, welches Quantum unter Versicherung der schlesischen Stände in das ehemalige General-Steuer-Amt angeleget worden. Von diesen Interessen erhielten einige Curati, Kirch- und Schul-Bedienten den gänzlichen Gehalt, andere eine gewisse Beihülfe, und noch ein Theil wurde zur Erhaltung der Capellen und Wohnungen angewandt.

Von diesem Fundations-Capital sind die Zinsen 23 Jahre nicht bezahlet worden. Folglich haben die Curati, Kirch- und Schul-Bedienten an ihrem Lebensunterhalt nicht nur großen Abbruch gelitten und die Wohngebäude Schaden genommen, sondern es kommet die Fundation selbst wider die Meinung des Stifters in augenscheinlichsten Abfall, weil von erwähntem Capital ein ansehnlicher Theil (praeter 42253 Floren 30 Xr.) ohne Interessen und nur in sächsischen Dritteln kurz vor deren Herabsetzung zurückgezahlet worden; wovon kaum der dritte Theil zum intendirten Nutzen wieder anzulegen.

Bei dem die Städte Herrnstadt und Haynau betroffenen Brande sind die Curatial-Capellen und ihre Wohnungen theils völlig eingeäschert, zum Theil unbrauchbar worden. Wodurch es denn geschehen, daß die Katholischen in denen Bezirken deren Curatien (weilen diese Priester theils von der königlichen Kammer selbst anderwärts placiret, auch aus Noth der Lebensmittel auf einen andern Ort versetzet worden sind) ohne Seelsorger leben müssen: da doch in manchem Orte allein weit über hundert Katholiken befindlichen, die wegen Entlegenheit der Kirche, als auch insbesondere die Alten, ohne Gottesdienst und die Kranken wohl gar ohne Sacramenten sterben, welches E. K. M. bekannten großen Denkungsart ganz zuwider. Daher wir alles dieses Höchstderoselben Gnade und weisesten Entschließung ohne weitläuftigere Vorstellung allerunterthänigst submittiren" [1]).

Doch hatte gedachte Eingabe ebensowenig Erfolg, wie eine fünf Monate später vom Domcapitel an den König gerichtete Immediat-Eingabe, datirt Breslau den 21. December 1763, in welchem dasselbe um Abstellung verschiedener Religionsbeschwerden, insbesondere betreffend die Sperrung kirchlicher

[1]) Vollständig abgedruckt bei Lehmann a. a. O. IV. 125 ff.

Renten und von Kirchen selber und Vergebung erledigter Beneficien durch den König, gebeten hatte [1]).

Das Bischöfliche Generalvicariatamt nun hatte besagten Betrag der Königlichen Abfindungssumme zwar zu seiner Stiftungskasse gezogen und zinstragend angelegt; doch war der daraus entfallende, den Kaiser Josephinischen Curatien zustehende Zinsenertrag gegen den ursprünglich ihnen ausgesetzten selbstverständlich sehr heruntergegangen, und erst in diesem noch laufenden Jahrhunderte, nach der Kirchengüter-Säcularisation vom Jahre 1811, wurden durch die im Jahre 1817 für genannte Curatien aufgestellten Besoldungsetats die Dotations- und Gehaltsverhältnisse derselben wieder mehr geregelt und wohl auch nicht unwesentlich aufgebessert [2]).

---

[1]) Ebenfalls vollständig abgedruckt bei Lehmann a. a. O. IV. 133.

[2]) Vgl. Schles. Provinzialblätter Bd. 85 (1827), Heft 3 (März) S. 221 bis 225.

Register.

Althof 18.
Altmannsdorf, Neu- 18.
Altranstädt 10. 11.
Anders, Tob., Bürger 7.
Arnsdorf 14.
August von Sachsen, König 9.
Badura, Joh., Schulmeister 58.
Bärdorf 18.
Bärwalde 18.
Barisch, Christian, Pfarrer 26.
Behrschneid, Conrad von, Hauptmann 43.
Bolkenhain 36.
Breslau 4. 12. 16. 36.
Breyther, Georg Leopold, Rentmeister 61.
Breyther, Joh. Georg, Curatus 61.
Brieg 4. 5. 6. 12. 14. 15. 19. 41.
Buckisch, Gottfried, Secretär 6.
Bunzlau 36.
Caffart, Propst 26.
Carl VI., Kaiser 7. 27. 37. 42. 49. 61. 63.
Carl XII., König 9. 13. 21.
Carlsmarkt 27. 58.
Circius, Franz Joseph, Curatus 55.
Danchwitz 33. 50. 51.
Domslau 18.
Eleonore, Magdal. Theres., Kaiserin-Wwe. 42.
Elisabeth, Prinzessin von Polen 49.
Endersdorf 50.
Felix, Joh., Curatus 55.
Ferdinand III., Kaiser 4.
Franz Ludwig, Bischof 25. 29.
Fraustadt 10.
Freystadt 20. 21. 24.
Friedeburg, Herr von, Oberamtsrath 5.
Friedrich I., König 7.
Friedrich II., der Große, König 66. 67.
Friemel, Joh., Pfarrer 26.
Fritz, David, Curatus 61.
Fürstenmühl, Leopold Fritschko von, Wirthschafts-Hauptmann 57. 59.
Georg Wilhelm, Herzog 6.
Giersdorf, Georg Christoph, Curatus 61.
Glandorf, Anton Arnold von, Prälat 29.
Glogau, Groß- 22.
Götz, Joh. Franz Anton, Graf von 38.
Goldberg 62.
Golkowitz 28.
Gritz, Georg, Pfarrer 28.
Grüttschreiber, Freiherr von 63.
Habendorf 18.
Hachberg, Pfarrer 26.
Hammer, Polnisch- 5.
Hartzeck, Franz Albert, Procurator 3. 47. 53.
Haynau 27. 33. 69.
Heidau 65.
Heidersdorf 63.
Hellmann, Christoph Joseph, Prälat 67.
Hennersdorf 26.

Herrnprotsch 18.
Herrnstadt 17. 26. 27. 33. 69.
Hillebrand, Joh. Heinrich, Curatus 61.
Hirschberg 7. 20. 21. 23.
Hünern 65.
Jauer 36. 39. 40.
John, Joh. Georg, Procurator 1. 2. 46.
Joseph I., Kaiser 7. 11. 14. 25. 63. 68.
Kätzendorf 27. 59.
Kahl, Theophil von, Oberamtsrath 62.
Kaltwasser ꝛc. 38. 43.
Kamenz 63.
Kotzerke 65.
Kranichstädt, Franz Albrecht Longius von, Oberamtsrath 15.
Kreuzburg 17. 32. 67.
Kunzendorf 26.
Kynsky, Franz. Rosal., Gräfin von 33. 37.
Landeshut 20. 21. 24. 36.
Leopold I., Kaiser 5, 7, 8.
Leupusch 33. 53.
Liegnitz 4. 5. 6. 12. 14. 15. 19. 26. 41.
Liegnitz, Klein- 54.
Lüben 17. 27. 33.
Luzine 5.
Matuschka, Ernst Rudolph von Topoltschau, Regierungsrath 62.
Mentzel, Joseph, Curatus 61.
Michelau 63.
Militsch 20. 21. 24.
Minken 33. 49. 51.
Mittmann, Joh. Friedrich, Procurator 3. 44. 47. 54.
Münsterberg 4. 12.
Nagel, Friedrich, Curatus 51.
Neudorf, Polnisch- 18.
Neuhof 67.
Neunz 26.
Nimptsch 17. 32. 56.
Oblak, Anton Michael, Curatus 59. 60.
Oels 3. 4. 5. 12. 43.
Ohlau 17, 32. 33. 42.
Olbendorf, Mittel- 33. 45.
Paczinsky, Absolom von, Dompropst 5.
Parchwitz 17. 27. 33.
Paul, Joh., Curatus 61.
Pawellau 5.
Peter, der Große, Czar 9.
Peterwitz, Groß- 18.
Pientag, Leopold, Curatus 3. 44.
Pitschen 17. 27. 33. 55. 56.
Plencken, Anton Hadrian, Freiherr von 35. 65.
Prieborn 14. 26. 47.
Pultawa 21.
Ragoczy 11.
Raudten 17. 27. 33.
Rawitsch 10.
Reich, Carl Alexander, Bauinspector 56.
Reichel, Michael Joseph, Ober-Zoll- und Salz-Bereuter 44.
Reichenbach 36.
Reichenstein 17. 41.
Reißmüller, Aug. Franz, Curatus 26.
Riegersdorf 14.
Rötteln, Sebast. Felix von, Regierungsrath 50.
Rothschloß 27. 33. 51.
Rottenberg, Caspar Heinrich von, Regierungsrath 50.
Rudolph, Abraham, Curatus 51. 57.
Runge, Michael, Pfarrer 26.

Sagan 20. 21. 24.
Sander, Ferdinand, Schulmeister 57.
Sannig, Joh. Christoph von, Geh. Referendar 29.
Schaffgotsch, Anton, Graf von 15.
Schaffgotsch, Christoph Wilhelm, Graf von 15.
Schawoine 5. 64.
Schlegenberg, Franz Anton, Graf von 15.
Schlottau 5.
Schönwald 14.
Schönwalde 64.
Schreyvogel, Gottfried von, Amtsgefällhandlungsführer 35.
Schweidnitz 36.
Schwoitsch 18.
Scribanus, Caspar, Erzpriester 29.
Sedlnitzky, Carl Jul., Graf von, Kammer-Administrator 57.
Seitendorf 18.
Siebenhuben 45. 47. 51.
Silberberg 17. 63.
Sinzendorf, Ludwig, Graf von 20.
Skowronek, Thom., Caplan 56.
Sommersfeld, Elias Daniel von, Weihbischof 63.
Steinau 10. 14. 27. 33. 61.
Stralenheim, Hennig, Freiherr von, Minister 16. 34.
Strehlen 14. 17. 42. 62.
Strehlitz 18.
Tannwald 18.
Teplitzwoda 26.
Teschen 20. 21. 23.
Tinz, Klein- 18.
Trautensohn, Fürst von, Premier-Minister 29.
Trebnitz 5. 18.
Waffenberg, Joh. Ludwig, Graf von 47. 52.
Wahlstadt 64.
Walter, Ernst Joseph, Curatus 56.
Weigelsdorf 18.
Welczowsky, Barthol., Curatus 59.
Winzig 17. 26. 33. 61.
Wohlau 6. 15. 19. 41. 61.
Wolkenstein, Leopold Friedrich, Graf von, Canonicus 65.
Wolkowitz 13. 14.
Wratislaw, Joh. Wenzel, Graf von Mikrowitz, Kanzler 11. 12. 29. 33. 34. 37. 39.
Würbenthal, Wenzel Albrecht, Graf von Würben- und Freudenthal, Landeshauptmann 38. 40.
Zirkwitz 65.
Zumsande, Joh. Bernhard, Curatus 56.

Druck von R. Nischkowsky in Breslau.